



Kanton Bern
Canton de Berne

Kantonales Landschafts- entwicklungskonzept (KLEK 2020) Bericht des Regierungsrats

Impressum

Herausgeber	Regierungsrat des Kantons Bern
Kerngruppe	Flurin Baumann (DIJ-AGR-KPL) Samuel Berger (DIJ-AGR-KPL) Katharina Dobler (DIJ-AGR-KPL) Andreas Friedli (DIJ-AGR-KPL) Bruno Mohr (DIJ-AGR-Bauen) Barbara Ringgenberg (DIJ-AGR-O+R) Regula Siegenthaler und Frank Weber (DIJ-AGR-O+R) (bis 2019)
Projektunterstützung	Bruno Käufeler, Büro Impuls AG, Thun Raymond Beutler, Büro Impuls AG, Thun Felix Leiser, Alnus AG, Ins
Begleitgruppe	Fiona Baumgartner (BVD-AÖV) Urs Känzig (WEU-LANAT-ANF) Judith Monney (BVD-AWA-WN, bis 2019) Bendicht Moser (WEU-LANAT-INF) Pierre Mosimann (BVD-TBA-OIKIII) Wenke Schimmelpfennig (BKD-AK-ADB) Adrian Stäheli (BKD-AK-KDP) Ueli Stalder (WEU-AUE-UNE) Bendicht Urech (WEU-AWN-AFR)
Titelbild	Blick vom Niesen in Richtung Mittelland und Jura (Aufnahme: AGR, F. Baumann)
Gestaltung	Alnus AG, Ins
Bern,	im Juni 2020

Inhalt

	Vorwort	
1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage und Problemstellung	3
1.2	Was ist Landschaft und was leistet sie?	3
1.3	Wirkung und Anwendung	4
1.4	Zielsetzungen des KLEK 2020	5
1.5	Vorgehen	5
2	Landschaft ist eine Gemeinschaftsaufgabe	6
2.1	Kohärente Landschaftspolitik	6
2.2	Rechtliche Grundlagen	6
2.3	Einordnung in bestehende raumrelevante Instrumente	8
3	Grundsätze zum staatlichen Handeln	10
4	Handlungsfelder und Grundsätze	10
4.1	Handlungsfeld 1: Siedlung	11
4.2	Handlungsfeld 2: Infrastrukturen	12
4.3	Handlungsfeld 3: Landwirtschaft	13
4.4	Handlungsfeld 4: Wald	14
4.5	Handlungsfeld 5: Gewässer	15
4.6	Handlungsfeld 6: Kulturerbe	16
4.7	Handlungsfeld 7: Naturerbe	17
4.8	Handlungsfeld 8: Gesundheit und Erholung	19
5	Kantonale Landschaftstypen	20
5.1	Ausgangslage / Ziel	20
5.2	Methodische Überlegungen	20
5.3	Anpassungen für den Kanton Bern	21
5.4	Landschaftstypen im Kanton Bern	23
5.5	Beschreibung der Landschaftstypen mit Wirkungszielen Landschaft	24
6	Leistungsziele und Massnahmen (nach KLEK 1998, ergänzt)	25
6.1	Umsetzung der Grundsätze des KLEK 2020	25
6.2	Der Kanton als Vorbild	25
6.3	Umsetzung auf regionaler Ebene	26
6.4	Konkrete Projekte fördern	26
7	Umsetzung und Controlling	27
7.1	Umsetzung	27
7.2	Wirkung periodisch überprüfen (in Anlehnung an KRP 2030)	27
8	Grundlagen	28
8.1	Abkürzungsverzeichnis	28
8.2	Glossar	29
8.3	Gesetzliche Grundlagen	31
8.4	Quellenverzeichnis	32

Vorwort

Vielfalt und Qualität der Landschaft im Kanton Bern sind ein besonderes Kapital

«Grossartig ist die landschaftliche Vielfalt des Kantons Bern: [...].
Eine Schweiz im Kleinen! Eine Vielfalt, die verpflichtet.»

Dies schrieb 1998 der damalige Justizdirektor Mario Annoni im Vorwort zum Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK). 22 Jahre später gilt diese Aussage immer noch. Doch die Landschaften haben sich zum Teil rasant verändert. Sie wandeln sich stetig, sei dies durch die Einwirkung natürlicher Kräfte und Prozesse oder auch durch das Wirken des Menschen.

Der Regierungsrat hat das KLEK 2020 beschlossen. Er will die Entwicklung so lenken, dass die Schönheit und Vielfalt der Berner Landschaften in ihrer Qualität erhalten bleiben und sich unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterentwickeln. Dies ist nur auf Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und mit gemeinsamer Zielorientierung möglich. Mit dem KLEK 2020 verfügt der Kanton Bern über eine zeitgemässe fachliche Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Landschaft, die auch den Anforderungen des Bundes an eine kohärente Landschaftskonzeption entspricht und die Voraussetzungen für finanzielle Unterstützungen im Rahmen der Programmfinanzierung Umwelt erfüllt.

Ich danke allen herzlich, die bei der Erarbeitung mitgeholfen haben und allen, die sich in dessen Umsetzung engagieren werden.

Direktion für Inneres und Justiz
Evi Allemann
Regierungsrätin

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Aktuelle Grundlagen für eine kohärente Landschaftspolitik fehlen

Im Kanton Bern tragen die Gemeinden, die Regionen und auch der Kanton gemeinsam Verantwortung für die Landschaft. Innerhalb der kantonalen Verwaltung werden die landschaftsrelevanten Vollzugsaufgaben von zahlreichen Fachstellen in verschiedenen Ämtern und Direktionen wahrgenommen. Damit die verschiedenen für den Vollzug zuständigen Stellen ihre Aufgabe wahrnehmen können, ist eine Koordination wesentlich. In den Bereichen Siedlung und Verkehr sind aktuelle Ziele und eine koordinierte Strategie des Kantons vorhanden. Im Bereich Landschaft verfügt der Kanton zwar über verschiedene Instrumente. Diese sind aber, abgesehen vom Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) [1], eher sektoral ausgerichtet und oft nicht aufeinander abgestimmt. Das KLEK stammt aus dem Jahr 1998 und ist in wichtigen Teilen nicht mehr aktuell. Darum hat der Regierungsrat das Massnahmenblatt E_08 des Kantonalen Richtplans mit folgender Massnahme ergänzt: Der Kanton erarbeitet Grundlagen zur Förderung einer kohärenten Landschaftspolitik, die auf neue Herausforderungen und zusätzliche finanzielle Angebote des Bundes reagieren kann.

Der Bund unterstützt die Kantone bei der Erarbeitung

Der Bund will in der Landschaftspolitik die Zusammenarbeit mit den Kantonen stärken. So werden z.B. das Landschaftskonzept Schweiz LKS aktualisiert und das NFA-Programm [2] Landschaft ab 2020 erneuert. Die bisherigen Bereiche Landschaft, Moorlandschaften, Pärke und UNESCO-Weltkulturerbe wurden neu in einer Programmvereinbarung «Landschaft» zusammengefasst und mit dem Thema «Landschaften in Agglomerationen» ergänzt. Der Bund unterstützt die Erarbeitung, Aktualisierung und Konkretisierung einer kantonalen Landschaftskonzeption. Diese verfolgt das Ziel, die flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von regionalen Landschaftsqualitätszielen, die Thematisierung der Landschaft und die Koordination mit dem kantonalen Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Vernetzung sowie mit den raumrelevanten Politiken zu fördern.

1.2 Was ist Landschaft und was leistet sie?

Ganzheitliches Landschaftsverständnis

Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Entwurf zur Aktualisierung des Landschaftskonzepts Schweiz [3]. Landschaft ist das Produkt der jeweiligen physischen Umgebung und der Art und Weise, wie Menschen diese wahrnehmen und erleben. Sie umfasst den gesamten Raum, also sowohl die ländlichen als auch die verstädterten und städtischen Gebiete der Schweiz. Dieses Landschaftsverständnis liegt dem Europäischen Landschaftsübereinkommen zugrunde, welches die Schweiz 2013 ratifiziert hat. Auf diesem Landschaftsverständnis basiert das KLEK 2020.

Steter Wandel

Landschaften wandeln sich stetig, sei dies aufgrund natürlicher Prozesse, klimatischer Änderungen, menschlicher Nutzungen und Eingriffe oder einer sich verändernden Wahrnehmung und Bewertung durch die Bevölkerung. Damit wird Landschaft zum Spiegel naturgeschichtlicher und kultureller Entwicklungen eines Gebietes. Sie umfasst auch die räumlichen Aspekte der Baukultur und der Biodiversität, insbesondere die Vielfalt der wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihren Arten und ihrer räumlichen Vernetzung (Ökologische Infrastruktur).

Landschaftsqualität	Landschaftsqualität stellt einen Zustand der Landschaft dar, der sich auf ihren spezifischen Charakter - also die Eigenart, Vielfalt und Schönheit - abstützt und gesellschaftliche Ansprüche an die Landschaft einbezieht. Die Qualität einer Landschaft lässt sich über ihre ökologischen, ästhetischen, kulturellen, wirtschaftlichen und emotionalen Elemente und Werte definieren. Eine hohe Landschaftsqualität ist vorhanden, wenn der Charakter einer Landschaft und ihre besonderen Werte gut ausgebildet sind und die multifunktionalen Landschaftsleistungen nachhaltig erbracht werden.
Landschaftsleistungen	Landschaftsleistungen sind Landschaftsfunktionen, die den Individuen und der Gesellschaft einen direkten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen bringen. Sie haben in vielen Fällen den Charakter öffentlicher Güter. Der Nutzen von Landschaftsleistungen umfasst den ästhetischen Genuss, Identifikationsmöglichkeiten und Vertrautheit, Erholung und Gesundheit sowie die Standortattraktivität. Zudem bilden Landschaften die räumliche Basis für die Biodiversität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (nach Keller und Backhaus 2017 [4]). Landschaftsleistungen sind also unerlässlich für Wertschätzung und für Wertschöpfung. Ihre vielfältigen Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft kann die Landschaft nur erbringen, wenn sie von hoher Qualität ist.

1.3 Wirkung und Anwendung

Behördenverbindliches Konzept nach Baugesetz	Das vorliegende Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) ist ein behördenverbindliches kantonales Konzept im Sinn von Art. 57 und Art. 99 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG). Es wird vom Regierungsrat erlassen (Regierungsratsbeschluss vom xx.yy.2020). Mit dem KLEK 2020 soll die räumliche Entwicklung des Kantons im Sinne eines gesamtheitlichen Landschaftsverständnisses in den nächsten Jahren gesteuert werden. Behördenverbindlich heisst, dass sich kantonale Stellen, Organe der Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie Gemeindeorgane bei ihren landschaftsrelevanten Tätigkeiten an die als behördenverbindlich gekennzeichneten Vorgaben des KLEK 2020 halten müssen.
Behördenverbindliche Inhalte sind grau unterlegt	Das KLEK 2020 enthält neben behördenverbindlichen Vorgaben auch Erläuterungen und Hinweise. Behördenverbindlich sind nur die in den jeweiligen Kapiteln grau unterlegten Handlungsgrundsätze, die Leistungsziele und Massnahmen sowie die Wirkungsziele der verschiedenen Landschaftstypen.
Wirkung	Die Behördenverbindlichkeit gilt für landschaftsrelevante Entscheide, die durch die jeweils zuständigen Organe des Kantons, der Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen sowie der Gemeinden zu fällen sind. Dabei gelten die ordentlichen Zuständigkeiten der betreffenden Stellen und Ebenen. Das KLEK nimmt die Interessenabwägung nicht vorweg.
Keine Änderung der Zuständigkeiten	Landschaftsentwicklung ist Aufgabe von Bund, Kanton, Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und Gemeinden. Das KLEK 2020 ändert nichts an der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen diesen Ebenen.
Landschaftsrelevante Aufgaben	Die Gemeinden sind als Planungsbehörden zuständig für die kommunale Landschaftsplanung. Das Bauen ist ebenfalls landschaftsrelevant. Die Gemeinden (oder die Regierungsstatthalter gemäss Art. 33 BauG) sind als Baubewilligungsbehörden, insbesondere beim Bauen ausserhalb der Bauzone, mit dem KLEK angesprochen. Auch die Baupolizei ist Sache der Gemeindebehörden. Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bestimmen gemäss Art. 53 und 98 BauG, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll und erlassen die für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen Pläne. Die kantonalen Fachstellen erfüllen verschiedene landschaftsrelevante Aufgaben, z.B. bei Gesetzgebung, Planung, Genehmigung, Projektierung und Koordination.

Kein neues Recht

Das KLEK 2020 ist ein Koordinationsinstrument, das auf die Entwicklung des Sachbereichs «Landschaft» ausgerichtet ist. Es hat weder den Charakter noch die Wirkung eines neuen Gesetzes oder einer neuen Verordnung. Es baut auf bestehenden Instrumenten auf, bündelt bestehende Vorgaben und unterstützt die Anstrengungen der raumrelevant tätigen Behörden im Bereich «Landschaft», indem es in erster Linie eine verbesserte Koordination und Bewusstseinsbildung anstrebt und soweit nötig dafür die Stossrichtungen vorgibt.

Anwendung

Das KLEK 2020 dient kantonalen Fachstellen, Gemeinden und anderen Behörden bei der Erfüllung ihrer landschaftsrelevanten Aufgaben als massgebende Grundlage und Leitlinie. Es dient als Grundlage für die Beurteilung von landschaftsrelevanten Vorhaben und ist Teil der Interessenabwägung, nimmt diese aber nicht vorweg.

Im Sinne einer kohärenten Landschaftspolitik des Kantons werden in landschaftsrelevanten Handlungsfeldern Grundsätze formuliert, die kantonsweit in der gesamten Landschaft gelten.

Das KLEK 2020 legt mit den verschiedenen Landschaftstypen eine differenzierte, flächendeckende Grundlage vor. Die Beschreibung der charakteristischen Landschaftsaspekte erfasst zusammen mit den Wirkungszielen die jeweiligen Qualitäten und hilft so bei der Beurteilung von Planungen und Projekten wie auch bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen.

Das KLEK 2020 bildet eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit Bund und Nachbarkantonen sowie zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden.

1.4 Zielsetzungen des KLEK 2020

Den Wandel der Landschaft qualitätsorientiert gestalten

Landschaft ist nie in einem statischen Zustand. Sie verändert sich durch die Einwirkung natürlicher Kräfte und Prozesse wie auch durch das Wirken des Menschen. Mit der Genehmigung des KLEK 2020 will der Regierungsrat die Schönheit und Vielfalt der Berner Landschaften in ihrer Qualität erhalten und unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterentwickeln.

Partnerschaftliche Umsetzung

Die Landschaft kann als Lebensraum nur dann erhalten und entwickelt werden, wenn alle Beteiligten diese Aufgabe partnerschaftlich mittragen. Bereits bei der Erarbeitung des KLEK 2020 wurden deshalb die kantonalen Fachstellen, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und weitere Stakeholder einbezogen. Diese Partnerschaft soll vor allem auch bei der Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzepts weitergeführt, konkretisiert und auf Gemeinden und private Organisationen ausgedehnt werden.

1.5 Vorgehen

Interdisziplinäre Erarbeitung

Das KLEK 2020 basiert auf dem 1998 vom Regierungsrat verabschiedeten Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK, RRB 1202 vom 27.05.1998) Es wurde unter der Federführung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ, vormals Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK) durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) überarbeitet und weiterentwickelt.

In der ersten Projektphase wurde ein Entwurf des KLEK 2020 mit der Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der landschaftsrelevanten Ämter erarbeitet. Schwerpunkte bildeten zwei Werkstattgespräche mit dieser Begleitgruppe. Eine interne Vernehmlassung ermöglichte die Aufnahme von Inputs und Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen.

Der mit den Fachstellen bereinigte Entwurf wurde anschliessend bei den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG), den Wirtschafts- und Umweltverbänden sowie den Trägerschaften der vier regionalen Naturpärke (Gantrisch, Chasseral, Diemtigtal und Doubs) und des Weltnaturerbes Schweizer Alpen-Jungfrau-Aletsch (SAJA) in eine Konsultation gegeben.

2 Landschaft ist eine Gemeinschaftsaufgabe

2.1 Kohärente Landschaftspolitik

Landschaft ist eine Gemeinschaftsaufgabe

Die Bundesverfassung legt die Verantwortung für die Landschaft hauptsächlich in die Hände der Kantone. Innerhalb der kantonalen Verwaltung sind zahlreiche Fachstellen in verschiedenen Ämtern und Direktionen mit landschaftsrelevanten Vollzugsaufgaben betraut. Viele landschaftsrelevante Themen werden auch in der Nutzungsplanung festgesetzt, entsprechend bedeutend ist die Rolle der Gemeinden. Im Kanton Bern haben die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen eine wichtige Funktion, indem sie die für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen Pläne erlassen. Damit Synergien optimal genutzt werden, braucht es eine gemeinsame Stossrichtung an der sich die beteiligten Akteure orientieren können. Das KLEK 2020 trägt in diesem Sinn zu einer kohärenten Landschaftspolitik bei und hilft, die vorhandenen Kräfte und Mittel effizient und wirksam einzusetzen. Es zeigt die Handlungsfelder der landschaftsrelevanten Politikbereiche im ganzen Kanton auf und formuliert Grundsätze, die in allen Landschaften gelten. Für die unterschiedlichen Landschaftstypen des Kantons formuliert das KLEK spezifische Wirkungsziele. Leistungsziele und Massnahmen zeigen die Schnittstellen und den Handlungsbedarf konkret auf. Die gesetzlichen Aufträge und rechtlichen Instrumente sind bereits vorhanden. Das KLEK 2020 bündelt und konkretisiert die bestehenden Vorgaben. Um die Landschaftsqualität im Kanton Bern zu erhalten und zu steigern, sind jedoch eine integrale Herangehensweise, ein vertieftes Wissen und das Bewusstsein für die Landschaftsrelevanz der eigenen Tätigkeit, eine Kultur der Zusammenarbeit und eine wirksamere Umsetzung erforderlich.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Völkerrechtliche Verpflichtung

Mit der Ratifizierung der Europäischen Landschaftskonvention (ELK) im Jahr 2013 hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, die Landschaft zum Bestandteil ihrer Raum- und Stadtplanungspolitik, ihrer Kultur-, Umwelt-, Landwirtschafts-, Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie anderer Politiken zu machen. Im Speziellen sieht dabei Art. 6 Bst. d ELK die Erarbeitung von Landschaftsqualitätszielen vor. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn landschaftsrelevante Akteurinnen und Akteure ihre Verantwortung für die Qualität der Landschaft wahrnehmen, und die landschaftsrelevanten Sektoralpolitiken aufeinander abgestimmt und die Instrumente optimal genutzt werden.

Aufträge des Bundesrechts

Auf Bundesebene enthalten neben der Bundesverfassung (BV) in erster Linie das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) für die Landschaft und deren Schutz relevante Bestimmungen. Landschaftsrelevant sind aber insbesondere auch die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft (LwG) und über den Wald (WaG). Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend:

NHG

– Das NHG deckt sowohl die naturräumlichen als auch die kulturellen Aspekte der Landschaft ab. Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben sind die Kantone dazu angehalten, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten und Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen oder wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Das NHG enthält als ein Instrument zum Schutz der Landschaft die Bundesinventare, in denen der Bund Objekte von nationaler Bedeutung benennt und unter besonderen Schutz stellt (BLN, ISOS, IVS). Eine Sonderstellung nehmen die Moorlandschaften (ML) ein, die als einziger Landschaftstyp direkt durch die Bundesverfassung geschützt sind (Art. 78 BV). Gemäss Art. 13 NHG kann der Bund

	<p>zudem Finanzhilfen für die Erhaltung schützenswerter Objekte sprechen. Ein qualifiziertes Instrument zur Entwicklung besonderer Landschaften stellen zudem die Pärke von nationaler Bedeutung und die UNESCO Weltnaturerbebestätten dar.</p>
RPG	<ul style="list-style-type: none"> – Das RPG enthält eine Reihe zentraler Bestimmungen hinsichtlich der Landschaft. Bereits der Zweckartikel betont den Schutz der Landschaft. Als wichtigstes Ziel verpflichtet das RPG Bund, Kantone und Gemeinden, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen. Zudem haben sie mit der Raumplanung dafür zu sorgen, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt wird und kompakte Siedlungen geschaffen werden. Siedlungen, Bauten und Anlagen müssen sich in die bestehende Landschaft einordnen, See- und Flussufer sind freizuhalten und der öffentliche Zugang dazu ist zu erleichtern. Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sind zu erhalten und die Wälder sollen ihre Funktionen erfüllen können. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten.
GschG	<ul style="list-style-type: none"> – Das GschG dient insbesondere dazu, die Gewässer als Landschaftselemente zu erhalten und aufzuwerten. Von zentraler Bedeutung ist der Gewässerraum, den die Kantone/Gemeinden für Gewässer festzulegen haben. Bei beeinträchtigten Gewässern haben die Kantone für die Renaturierung zu sorgen, hinsichtlich der Ökomorphologie ebenso wie hinsichtlich der Dynamik. Sie haben dabei den Nutzen für Natur und Landschaft sowie für die Naherholung zu berücksichtigen. Der Landschaftsaspekt der Gewässer spielt auch bei der Bemessung der Restwassermenge von Wasserkraftwerken eine wichtige Rolle.
LwG	<ul style="list-style-type: none"> – Das LwG bildet die Grundlage für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Es hat dadurch auch eine grosse landschaftliche Bedeutung. Mit der Direktzahlungsverordnung (DZV) und insbesondere mit den Bestimmungen zu den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen schafft es Voraussetzungen und Anreize für eine regional abgestimmte Landschaftsqualität.
Aufträge des kantonalen Rechts	<p>Die bernische Kantonsverfassung (KV) thematisiert die Landschaft explizit oder implizit in verschiedenen Bereichen: Die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nur «soweit beansprucht werden, als ihre Erneuerungsfähigkeit und ihre Verfügbarkeit weiterhin gewährleistet bleiben» (Art. 31). Weiter verpflichtet die KV Kanton und Gemeinden, die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume zu schützen und Massnahmen für die Erhaltung schützenswerter Landschafts- und Ortsbilder sowie der Naturdenkmäler und Kulturgüter zu treffen (Art. 32). Die Verfassungsbestimmungen zur Raum- und Bauordnung (Art. 33) sowie zur Land- und Forstwirtschaft (Art. 51) befassen sich implizit mit dem Thema.</p> <p>Auf Gesetzesstufe konkretisieren insbesondere die Gesetzgebung zum Bauen, zum Naturschutz, zur Denkmalpflege, zum Wald- und zur Landwirtschaft, zum Gewässerschutz sowie zum Wasserbau die Verfassungsaufträge und regeln den Umgang mit Natur und Landschaft.</p>
BauG	<ul style="list-style-type: none"> – Das Baugesetz nimmt den Auftrag aus NHG und RPG zum sorgsamem Umgang mit der Landschaft in Art. 54 auf. Neben dem allgemein schonenden Umgang mit der Landschaft sind alle Planungsebenen nach BauG aufgerufen, zusätzlich Landschaften oder Landschaftsteile zu schützen (Art. 9a, 54 und 86 BauG). Die Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sind per Gesetz dazu verpflichtet, ihre Landschaft zu «beplanen» (Art. 64, 98 BauG).
NSchG	<ul style="list-style-type: none"> – Das kantonale Naturschutzgesetz verpflichtet die Behörden des Kantons und der Gemeinden, die Anliegen des Naturschutzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen. Es regelt den Vollzug in den Bereichen Arten- und Biotopschutz sowie ökologischer Ausgleich.
DPG	<ul style="list-style-type: none"> – Das Denkmalpflegegesetz regelt die Erfassung, die Pflege und den Schutz von unbeweglichen und beweglichen Denkmälern im Kanton Bern und verweist für die unbeweglichen Denkmäler auf die Baugesetzgebung.
KWaG	<ul style="list-style-type: none"> – Das kanonale Waldgesetz vollzieht und ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes. Dieses verfolgt als prioritäres Ziel, den Wald – und damit ein massgebendes Landschaftselement – in seiner Fläche und räumlichen Verteilung zu erhalten. Der Wald soll zudem seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen können.
KLwG	<ul style="list-style-type: none"> – Das kantonale Landwirtschaftsgesetz bezweckt, eine leistungsfähige, markt- und umweltgerecht produzierende Landwirtschaft zu erhalten und zu fördern. Es bezweckt überdies die Förderung der Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit dem Gewerbe, dem Tourismus und der Waldwirtschaft mit dem Ziel, die dezentrale Besiedelung aufrechtzuerhalten sowie die Landschaftspflege sicherzustellen. Das KLwG (und die Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft, LKV) regelt den Vollzug der Agrarpolitik und deren Instrumente, die zur Verbesserung der Landschaftsqualität beitragen können: Landschaftsqualitätsbeiträge, um regionaltypische Kulturlandschaften zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln. Beiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) und deren Vernetzung zum Erhalt, zur Pflege und Vernetzung von Lebensräumen.
PWG	<ul style="list-style-type: none"> – Das Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe regelt die Unterstützung der Pärke von nationaler Bedeutung (Pärke) und des Weltnaturerbes durch den Kanton und will günstige Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Pärken und für die Anerkennung und den Schutz des Weltnaturerbes schaffen. <p>Verschiedene weitere Gesetze enthalten landschaftsrelevante Bestimmungen für bestimmte Sachpolitiken wie Verkehr, Energie usw.</p>

2.3 Einordnung in bestehende raumrelevante Instrumente

Das KLEK 2020 baut auf Bestehendem auf

Das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept baut auf bestehenden Instrumenten auf. Die Wichtigsten davon werden im Folgenden erwähnt, bzw. näher vorgestellt. Abbildung 1 stellt die Zusammenhänge zu den KLEK-relevanten Instrumenten grafisch dar.

Auf Stufe Bund sind insbesondere das Raumkonzept Schweiz [5], die Aktualisierung des Landschaftskonzepts Schweiz [3] und die Strategie Biodiversität Schweiz [6] mit ihrem Aktionsplan [7] massgebend. Landschaftsrelevant sind aber auch z.B. die Energiestrategie 2050 und die Tourismusstrategie.

Der Kantonale Richtplan (KRP 2030) [8] dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons Bern. Auf dieser Grundlage kann der Regierungsrat im räumlichen Bereich Schwerpunkte setzen sowie Leistungen und Wirkungen bezüglich der angestrebten Ziele messen. Das Thema «Landschaft» hat wie folgt Eingang im KRP gefunden.

- Das Ziel im Massnahmenblatt (MB) E_08 lautet: «Der Kanton will besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften erhalten und mehr Gewicht legen auf den schonenden Umgang mit der ganzen Landschaft.» Der Landschaftsschutz wird an die Gemeinden delegiert unter Berücksichtigung der regionalen Richtpläne Landschaft.
- Das MB E_09 regelt den Vollzug des BLN (und der anderen Bundesinventare nach Art. 5 NHG). Die Bundesinventare sind bei Planungen und Realisierungen von raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Der Beizug der zuständigen Kommissionen des Bundes nach Art. 7 NHG wird präzisiert.
- Die Pärkepolitik (MB E_06) und die Erhaltung der Welterbestätten (MB E_07, E_12) haben ebenfalls landschaftswirksame Komponenten.
- Mit den MB C_20 und C_21 wird u.a. angestrebt, allfällige negative Auswirkungen der Nutzung der erneuerbaren Energien (Wasser und Wind) auf Natur und Landschaft zu minimieren.
- Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen (RK) sind aufgefordert, die für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen Pläne auch im Bereich Landschaft zu erlassen (Art. 98 BauG). Sie tun dies in Form von Richtplänen oder im Rahmen der Festlegungen zum RGSK (MB B_09).
- Der Kanton will auch die touristische Entwicklung räumlich steuern. Mit dem MB C_23 überträgt er verschiedene Aufgaben an die Regionen bzw. RK. Die Zielsetzung C_31 ist für die Landschaftsentwicklung besonders wichtig. Bei vorhandenem touristischem Potential - und unter der Bedingung von angemessenen Kompensationsmassnahmen - unterstützt der Kanton die Schaffung von Intensiverholungsgebieten. Schutz- und Schongebiete sowie bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern müssen langfristig ungestört erhalten bleiben.

Der Kantonale Sachplan Moorlandschaften [9] regelt den Vollzug der Moorlandschaftsverordnung (MLV).

Mit dem Sachplan Biodiversität [10] will der Kanton Bern insbesondere Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der Biotopinventare des Bundes sowie beim Artenschutz und bei der Erhaltung der Wildwechselkorridore abbauen.

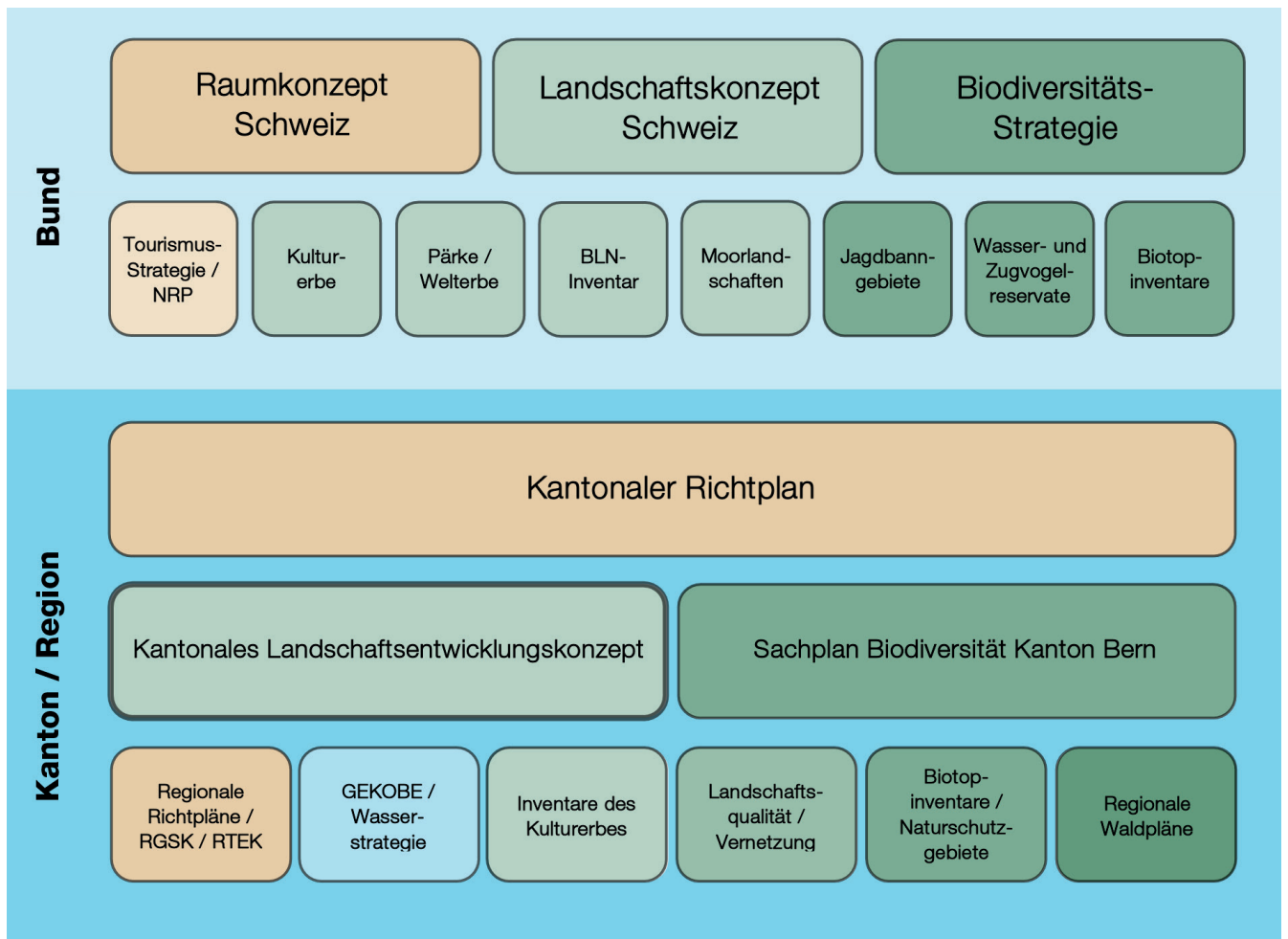


Abb. 1 Das KLEK 2020 und seine Einbettung in raumrelevante Instrumente von Bund, Kanton und Regionen

3 Grundsätze zum staatlichen Handeln

Gemeinsame Stossrichtung	<p>Das staatliche Handeln im Bereich Landschaft geht weit über das Erstellen von Bauten und Anlagen oder die Revitalisierung eines Fließgewässers hinaus. Es sind vor allem indirekt landschaftswirksame Tätigkeiten, wie die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen, die Genehmigung oder die Erarbeitung von Orts- und Landschaftsplanungen, usw., die einen wesentlichen Einfluss auf die Landschaft ausüben. Mit dem KLEK 2020 wird angestrebt, die landschaftswirksamen staatlichen Tätigkeiten im Sinne der Ziele der Landschaftsentwicklung zu steuern. Dafür sind eine breit abgestützte Strategie und klare Ziele notwendig. Die nachfolgenden Grundsätze bilden die Grundlage für eine gemeinsame Strategie.</p> <p>Es wird eine Aufteilung vorgenommen in «Grundsätze zum staatlichen Handeln» und acht Handlungsfelder mit Grundsätzen.</p>
Verantwortung	<p>Kanton, Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und Gemeinden tragen im Rahmen ihrer Tätigkeit Verantwortung für einen schonenden und erhaltenden Umgang mit der Landschaft. Die bestehenden Landschaftswerte zu stärken, charakteristische Natur- und Kulturelemente zu sichern und weiterzuentwickeln, ist eine Verbundaufgabe von Gesellschaft, Politik und Verwaltung.</p>
Regionale Eigenart	<p>In ihrem staatlichen Handeln nehmen die kantonale Verwaltung, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und die Gemeinden Rücksicht auf das Einmalige und Charakteristische der Landschaft. Sie fördern die landschaftlichen Besonderheiten in ihrer regionalen Ausprägung.</p>
Stufengerechte Umsetzung	<p>Die Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzepts erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip stufengerecht und in Zusammenarbeit mit den Regionen, den Pärken und den Gemeinden.</p>
Information	<p>Der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung informieren offen und zeitgerecht über die Ziele und Massnahmen des Landschaftsentwicklungskonzepts und sorgen für Transparenz sowie einen sachgerechten Einbezug der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, Gemeinden, Pärke und Nachbarkantone.</p>
Fachstelle Landschaft AGR	<p>Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abt. O+R, KPL) nimmt als Fachstelle Landschaft eine Beratungs- und Vermittlungsfunktion für Fragen zum KLEK 2020 und dessen Umsetzung wahr.</p>

4 Handlungsfelder und Grundsätze

Definition	<p>Handlungsfelder sind thematische Schwerpunkte mit landschaftlicher Relevanz im Kanton Bern.</p>
Acht Handlungsfelder	<p>Die Handlungsfelder wurden insbesondere auf der Grundlage der bestehenden Planungs- und Rechtsinstrumente, der Akteure und der behördlichen Zuständigkeiten bestimmt. Die Anzahl und die thematische Zuordnung der Handlungsfelder wurden im Rahmen eines Werkstattgesprächs mit der Begleitgruppe so festgelegt.</p> <p>Nachfolgend werden die landschaftsrelevanten Aspekte der ausgewählten Handlungsfelder beschrieben und Grundsätze dazu festgelegt. Sie basieren auf bestehenden rechtlichen Grundlagen und Konzepten (z.B. Landschaftskonzept Schweiz [3]; Strategie Landschaft Kanton Luzern [11]).</p> <p>Die Grundsätze sind ohne weitere räumliche Differenzierung kantonsweit zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>

4.1 Handlungsfeld 1: Siedlung

Kontext Landschaft	<p>Landschaft ist Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Für die Landschaftsqualität ist die Trennung zwischen bebauten und unbebauten Gebieten ausschlaggebend.</p> <p>Die Zersiedelung, das heisst das ungeordnete Ausufern der Siedlung in die offene Landschaft beeinträchtigt die landschaftliche Qualität. Die Strukturierung der Siedlung in wahrnehmbar voneinander getrennte Siedlungsgebiete unterstützt die Orientierung und die Identifikation.</p> <p>Insbesondere im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) kommt der Gestaltung einzelner Bauten, Baugruppen und Quartiere, aber auch von Plätzen und Strassenzügen inner- und ausserhalb der Siedlung grosse Bedeutung zu. Insbesondere Wohngebiete müssen eine hohe Siedlungsqualität aufweisen. Wichtige Elemente sind die Durchgrünung, Begegnungs- und Bewegungsräume und ein kleinmaschiges Netz für den Fussgänger- und Veloverkehr. Besonders wichtig ist die bewusste Siedlungsgestaltung an landschaftlich empfindlicher Lage, wenn grossvolumige Bauten geplant sind sowie an Orten, an denen sich im Alltag viele Menschen aufhalten (Ortszentren, Dienstleistung, Gewerbe, Industrie).</p> <p>Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets prägen das Landschaftsbild stark. Sie stärken die Landschaftsqualität, wenn sie den regionstypischen Charakter der Landschaft (z.B. Streusiedlungen) unterstützen und landschaftlich eingepasst sind. Sie können die Landschaftsqualität vermindern, wenn es sich um grossvolumige Bauten und Gebäude an auffälligen Standorten handelt oder um solche mit einer geringen baukulturellen Qualität.</p>
Grundlagen und Zuständigkeiten	<p>Die Konzentration der Siedlungsentwicklung, die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und die Förderung der Siedlungserneuerung sind grundlegende Anliegen der Raumplanung. Sie haben mit der per 2014 erfolgten Teilrevision der Raumplanungsgesetzgebung zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Der Kantonale Richtplan (KRP 2030) wurde im Hinblick auf diese neuen Herausforderungen überarbeitet. In der Folge hat das AGR verschiedene Unterlagen publiziert und die Fachstelle SEin eingerichtet.</p> <p>Für die Themen in diesem Handlungsfeld sind insbesondere das AGR als Raumplanungsfachstelle des Kantons und die Gemeinden zuständig.</p> <p>Die nachfolgenden Grundsätze sollen die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure fördern.</p>
G 1.1: Siedlungsentwicklung	<p>Im Sinne einer konzentrierten Siedlungsentwicklung werden Städte und Dörfer im Innern gestärkt und qualitativ weiterentwickelt. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Aussenentwicklung. Eine ausufernde Siedlungsentwicklung wird vermieden.</p>
G 1.2: Siedlungstrennung	<p>Mit Siedlungstrennräumen werden die übergeordnete Strukturierung der Siedlungen sowie die Freihaltung zusammenhängender offener Landschaften unterstützt. Sie stellen sicher, dass benachbarte Siedlungen nicht zusammenwachsen und dass die Gliederung (erkennbare einzelne Siedlungen, hochwertige Grünräume in unmittelbarer Siedlungsnähe) sowie die ökologische Vernetzung von Lebensräumen und die Wildwechselkorridore gewährleistet bleiben.</p>
G 1.3: Siedlungsrand	<p>Im Rahmen der Nutzungsplanung wird bei der Ausscheidung von Zonen und der Formulierung von Zonenvorschriften je nach konkreter räumlicher Situation entschieden, wie die Siedlungsränder gezielt gestaltet und Potenziale zur ökologischen Vernetzung gefördert werden.</p>
G 1.4: Freiraumqualität	<p>Frei- und Grünräume tragen zu einem angenehmen Stadtklima, einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und zur Artenvielfalt bei und ermöglichen Erholung, Bewegung und Naturerlebnisse. Die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung zeichnet sich u. a. durch eine sorgfältig geplante Frei- und Grünraumgestaltung im Siedlungsgebiet sowie durch einen sorgfältigen Umgang mit dem historisch gewachsenen Ortsbild aus.</p>
G 1.5: Bauen ausserhalb der Bauzone	<p>Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets tragen dem regionalen Landschaftscharakter Rechnung. Sie werden gut in die Landschaft eingepasst und weisen eine hohe baukulturelle Qualität auf.</p>

4.2 Handlungsfeld 2: Infrastrukturen

Kontext Landschaft	Infrastrukturen prägen und strukturieren die Landschaft. Die Verkehrsanlagen gehören ebenso dazu wie Anlagen für die Ver- und Entsorgung, touristische Infrastrukturen und Kommunikationsinfrastrukturen (Antennen, Sendemasten, usw.). Infrastrukturanlagen sind oft begleitet von Kleinbauten und zusätzlichen Einrichtungen wie Wegweisern, Verkehrssignalen oder Schaltkästen. Zum Schutz vor Naturgefahren sind Bauten und Anlagen notwendig, die sich erheblich auf die Landschaft auswirken können. Die landschaftliche Wirkung der Infrastrukturen ergibt sich aus ihrer Struktur, der Dimensionierung, der Lage im Raum und ihrer Gestaltung.
Grundlagen und Zuständigkeiten	Für die Themen in diesem Handlungsfeld sind verschiedene Fachstellen des Kantons und die Gemeinden zuständig. Viele der Themen sind im KRP 2030 behandelt. Die nachfolgenden Grundsätze sollen den bewussten Einbezug der Landschaft bei der Planung, beim Bau und bei der Gestaltung von Infrastrukturen stärken.
G 2.1: Sorgfältige Standortwahl	Bei der Standortwahl bzw. der Linienführung von Infrastrukturanlagen werden Schutz- und Nutzungsinteressen sorgfältig abgewogen. Dabei wird auf die Offenhaltung unbebauter Gebiete und auf eine möglichst geringe Zerschneidung der Landschaft besonderes Gewicht gelegt. Besonders sensible Landschaftsräume und Schutzgebiete werden geschont. Bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern bleiben langfristig ungestört erhalten.
G 2.2: Gestalterische Qualitäten	Infrastrukturen werden gut in die Landschaft eingepasst und haben angemessene gestalterische Qualität.
G 2.3: Bündelung und Konzentration	Den Aspekten Bündelung und Konzentration wird bei Planung und Bau von Infrastrukturanlagen (Standortwahl, Linienführung, Flächenbedarf) ein besonderes Gewicht beigemessen.
G 2.4: Rückbau	Bei Neu- und Ersatzbauten werden die nicht mehr genutzten Bauten in der Regel zurückgebaut.

4.3 Handlungsfeld 3: Landwirtschaft

Kontext Landschaft	<p>Die Landwirtschaft prägt den Landschaftscharakter durch die angebauten landwirtschaftlichen Kulturen oder Brachen, die Bewirtschaftungsmethoden sowie die Wohn- und Betriebsgebäude. Entsprechend gross sind die landschaftlichen Auswirkungen von Änderungen in der Bewirtschaftungsweise und der Bewirtschaftungsintensität. Es steht ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung, um eine vielfältige Bewirtschaftung zu unterstützen und damit auch die landschaftliche Vielfalt zu sichern. Neben der flächigen Bewirtschaftung haben auch einzelne Elemente wie Hochstammobstbäume, Hecken, Zäune usw. eine landschaftsprägende Wirkung.</p> <p>Standortangepasste Landwirtschaft zeichnet sich durch eine Bewirtschaftungsweise aus, die an die naturräumliche Dimension, die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die regionale landschaftliche Eigenart des Standortes angepasst ist. Eine wichtige Referenz für den angestrebten Zielzustand sind dabei die Umweltziele Landwirtschaft für den Bereich Biodiversität und Landschaft [12].</p>
Grundlagen und Zuständigkeiten	<p>Für die Themen in diesem Handlungsfeld ist in erster Linie der Bund zuständig. Soweit für den Kanton Handlungsspielräume vorhanden sind, werden diese durch das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wahrgenommen. Massgebende Grundlage dafür ist die LANAT-Strategie 2020. Für das Bauen ausserhalb der Bauzone gemäss RPG ist der Kanton zuständig (AGR). Die nachfolgenden Grundsätze sollen die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure fördern.</p>
G 3.1: Stärkung des regionalen Landschaftscharakters	<p>Der regionale Landschaftscharakter wird durch eine vielfältige und standortangepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung gestärkt. Wo nicht anderslautende ökologische Zielsetzungen bestehen, wird der Vergandung von Kulturland und Sömmerungsflächen entgegengewirkt.</p>
G 3.2: Haushälterische Bodennutzung	<p>Landwirtschaftliche Bauvorhaben berücksichtigen den haushälterischen Umgang mit dem Boden.</p>
G 3.3: Terrainveränderung	<p>Bei Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung werden landschaftsästhetische und ökologische Kriterien mitberücksichtigt.</p>
G 3.4: Meliorationsmassnahmen	<p>Meliorationsmassnahmen berücksichtigen bestehende Landschafts- und Naturwerte. Sie fördern eine schonende Entwicklung der Kulturlandschaft und unterstützen die Realisierung der Ökologischen Infrastruktur. Sie tragen auch dazu bei, dass der regionale Landschaftscharakter gestärkt wird.</p>
G 3.5: Standortwahl	<p>Die Standortwahl für neue landschaftsprägende Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft erfolgt gestützt auf eine räumliche Gesamtsicht bezüglich landschaftlicher Einbettung und Konzentration. Die aus landschaftlicher Sicht bestmögliche Lösung wird angestrebt, z.B. mit gezieltem Landabtausch.</p>
G 3.6: Umgebungsgestaltung	<p>Bei neuen Gebäuden wird zusätzlich zur regionaltypischen Gestaltung und Materialisierung auf eine standortangepasste Umgebungsgestaltung geachtet.</p>

4.4 Handlungsfeld 4: Wald

Kontext Landschaft	<p>Knapp ein Drittel der Kantonsfläche ist mit Wald bedeckt. Ausgedehnte Waldgebiete, eingestreute Waldflächen im Landwirtschaftsgebiet und in den Siedlungsräumen tragen wesentlich zur landschaftlichen Struktur bei. Die unterschiedliche Grösse und die verschiedenen Strukturen der Wälder prägen den Landschaftscharakter erheblich. Der Baumbestand, die Artenzusammensetzung und die Bewirtschaftung formen das Erscheinungsbild des Waldes. Der Waldrand hat als Übergangsbereich eine grosse Bedeutung für das Landschaftsbild. Gebiete mit einer starken Verzahnung von Wald und Offenland werden als besonders attraktiv empfunden. Wald erfüllt zahlreiche Funktionen, wobei die Erholung dank der freien Zugänglichkeit des Waldes einen hohen Stellenwert einnimmt.</p>
Grundlagen und Zuständigkeiten	<p>Für die Themen in diesem Handlungsfeld ist auf behördlicher Seite insbesondere das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zuständig. In verschiedenen Bereichen sind weiter das LANAT, das AGR, die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und die Gemeinden wichtige Partner (z.B. Einwachsen von Kulturland, Wald-/Wytweiden, regionale Waldplanung, Bauen im Wald).</p> <p>Massgebende Grundlagen für das Handlungsfeld «Wald» sind die eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung, die Bundesvorgaben für Waldbiodiversität, das Waldnaturinventar sowie die Strategie Wald des AWN (früher: KAWA) von 2018. Das Biodiversitätskonzept inkl. Sachplan enthält ebenfalls wichtige Grundsätze und Ziele.</p> <p>Der Kanton Bern besitzt rund 12'500 Hektaren Staatswald; dies entspricht sieben Prozent der gesamten Waldfläche im Kanton. Der Staatsforstbetrieb pflegt und bewirtschaftet die Staatswälder entsprechend ihrer jeweiligen Funktion als Nutz-, Schutz- oder Naturschutzwälder.</p> <p>Die nachfolgenden Grundsätze sollen die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure fördern.</p>
G 4.1: Waldfläche und -verteilung	<p>Die regionstypischen Verteilungsmuster von Wald und Offenland bleiben erhalten. Bei Rodungen und Ersatzaufforstungen wird auf eine Verzahnung zwischen Wald und Offenland geachtet.</p>
G 4.2: Waldreservate, Waldränder und Spezialstandorte	<p>Ökologisch wertvolle Elemente des Waldes, wie z.B. gestufte Waldränder, Alt- und Totholzgruppen, lichte Wälder sowie Waldreservate werden gefördert und neu geschaffen. Synergien von ökologischen und landschaftlichen Massnahmen im Grenzbereich von Wald und Offenland werden genutzt.</p>
G 4.3: Regionale Bewirtschaftungsformen	<p>Regionale Bewirtschaftungsformen, wie beispielsweise Waldweiden/Wytweiden, Mittelwaldbewirtschaftung und Plenterwälder (stufige Waldbestände) werden als vielfältige und attraktive Landschaftselemente erhalten und gefördert.</p>
G 4.4: Waldentwicklungsplanung	<p>Bei der Überarbeitung der Regionalen Waldpläne werden die Synergien mit den Instrumenten der Raumplanung, der (Wald-)Biodiversität sowie der Agrarpolitik genutzt.</p>
G 4.5: Bauten und Anlagen im Wald	<p>Bauten und Anlagen im Wald beschränken sich auf das für die lokale und regionale Waldfunktion erforderliche Mass.</p>

4.5 Handlungsfeld 5: Gewässer

Kontext Landschaft	Gewässer zählen zu den attraktivsten und am stärksten identitätsstiftenden Landschaftselementen. Sie sind die Lebensadern unserer Landschaft. Gewässer vernetzen Lebensräume und sind Schwerpunktgebiete für die Vielfalt von Pflanzen und Tieren. Sie haben einen hohen Erholungswert für uns Menschen. Die heute offen fließenden Fließgewässer stellen nur einen kleinen Bruchteil des ursprünglichen Bestandes dar. Sie sind sehr oft in ihren ökologischen Funktionen eingeschränkt. Das Gewässerschutzgesetz des Bundes verpflichtet dazu, diese Funktionen unter Berücksichtigung der landschaftlichen Qualitäten möglichst wiederherzustellen.
Grundlagen und Zuständigkeiten	Das kantonale Wasserbaugesetz (WBG) wurde revidiert und an die geänderte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes angepasst. Das WBG bietet zusammen mit dem Fischereigesetz (FiG) eine gute Grundlage für die Wiederherstellung intakter Gewässerökosysteme. Im Kanton Bern haben die zuständigen Ämter im Projekt «Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern» (GEKOB.E.2014) [13] alle Planungen zusammengefasst und koordiniert, welche durch die geänderten Bestimmungen im Gewässerschutzbereich ausgelöst wurden. In der Wassernutzungsstrategie (2010) [14] wurden Nutzungskategorien für die nutzbaren Gewässer festgelegt. Diese wurden mit dem Massnahmenblatt C_20 in den Kantonalen Richtplan aufgenommen. Die nachfolgenden Grundsätze sollen die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure fördern.
G 5.1: Landschaftliche Bedeutung der Gewässerräume, Quellen und Feuchtgebiete	Natürliche Vielfalt und Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Gewässerräume, Quellen und Feuchtgebiete tragen zum regionalen Landschaftscharakter bei. Sie werden erhalten, wiederhergestellt und gestärkt. Bei unvermeidbaren Eingriffen werden Aufwertungsmassnahmen zeitgerecht umgesetzt.
G 5.2: Gewässer als Landschafts- und Vernetzungselement	Bei Planungen und Projekten werden die ästhetischen Qualitäten, die speziellen lokalen Eigenheiten und die ökologischen Funktionen der Gewässer berücksichtigt und gefördert.
G 5.3: Gewässerraum	Die Gewässer mit ihren natürlichen oder naturnahen Uferbereichen strukturieren die Landschaft und tragen massgeblich zur Ökologischen Infrastruktur bei. Die verbindliche Ausscheidung der Gewässerräume zur Sicherung der verschiedenen Gewässerfunktionen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung wird durch die kantonalen Stellen aktiv unterstützt.
G 5.4: Revitalisierungen	Die Umsetzung der in der Gewässerschutzgesetzgebung verankerten Ziele (Revitalisierung, Restwassersanierung usw.) wird mit den vorhandenen Instrumenten konsequent vorangetrieben.

4.6 Handlungsfeld 6: Kulturerbe

Kontext Landschaft

Das Kulturerbe prägt nicht nur die Identität der Einzelnen und des Einzelnen, sondern ist ein gewichtiger Anker für die Gesellschaft. Es prägt und umgibt uns oft unbemerkt und scheint wie selbstverständlich vorhanden. Wert und Bedeutung des Kulturerbes zu erkennen, zu benennen und zu vermitteln, ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Dabei steht die Gesellschaft in der Pflicht, einen nachhaltigen Umgang mit dem Kulturerbe zu finden. Das kulturelle Erbe der Landschaft umfasst insbesondere Objekte der Bundesinventare der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), das UNESCO-Weltkulturerbe sowie kantonale Inventare. Auch in Moorlandschaften, BLN-Objekten und Parks von nationaler Bedeutung kann Kulturerbe erfasst sein. Diese wurden aber dem Handlungsfeld «Naturerbe» zugeordnet. Neben der Erhaltung der Kernbereiche ist die Gestaltung der Umgebung von zentraler Bedeutung für die Wirkung in der Gesamtlandschaft. Die Sensibilisierung von Gemeinden und Bevölkerung ist ein wesentlicher Aspekt für das Erkennen und die Wertschätzung des kulturellen Erbes.

Grundlagen und Zuständigkeiten

Für die Themen in diesem Handlungsfeld sind insbesondere das Amt für Kultur, das Tiefbauamt (IVS) und die Gemeinden zuständig. Einige Themen sind im KRP 2030 behandelt (z.B. MB D_01, D_10). Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder und das Inventar der historischen Verkehrswege enthalten nebst den nationalen Objekten auch Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Im Bauinventar des Kantons Bern sind die schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler erfasst, beschrieben und bewertet. Die archäologischen Fundstellen sind im archäologischen Inventar erfasst. Die nachfolgenden Grundsätze sollen die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure fördern.

G 6.1: Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Bei Planungen und Vorhaben werden die Schutzziele des ISOS, hinsichtlich der Landschaft (insbesondere die Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen) berücksichtigt [\[15\]](#).

G 6.2: Kantonales Bauinventar

Bei Planungen und Vorhaben wird insbesondere die kulturgeschichtliche und ortsbauliche Wirkung von Baugruppen und Inventarobjekten berücksichtigt.

G 6.3: Baukultur

Regionaltypische landschaftliche und kulturelle Qualitäten sind langfristig gesichert und auch als touristische Potenziale gestärkt. Neu- und Umbauten von Bauten und Anlagen nehmen auf gewachsene Ortsbilder, Siedlungsstrukturen und Bautypologien, kulturgeschichtliche Werte sowie Natur- und Landschaftselemente Rücksicht.

G 6.4: Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Historische Verkehrswege sind häufig landschaftsprägend und stellen wertvolle Kulturgüter dar. Die Erhaltung und Inwertsetzung der Objekte des IVS werden deshalb durch den Kanton unterstützt.

G 6.5: UNESCO Weltkulturerbe

Raumwirksame Tätigkeiten sind mit dem Schutz der aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) des UNESCO-Weltkulturerbes vereinbar.

G 6.6: Archäologisches Erbe

Als wichtiges historisches und kulturelles Erbe unserer Gesellschaft sind die archäologischen Fundstellen und Schutzgebiete geschützt und werden mit Sorgfalt behandelt.

G 6.7: Immaterielles Kulturerbe

Die Pflege des landschaftlich wirksamen, immateriellen Kulturerbes gibt Einblick in die Landschaftsgeschichte und trägt zur Landschaftsgestaltung bei. Dabei sind Bewirtschaftungsformen wie Wäsertmatten, Wytweiden, usw. von besonderer Bedeutung.

4.7 Handlungsfeld 7: Naturerbe

Kontext Landschaft	<p>Landschaften mit einer hohen Landschaftsqualität haben in der Regel einen bedeutenden Anteil ihres Naturerbes bewahrt. Sie sind meist wenig überbaut und weisen einen geringen Zerschneidungsgrad auf und zeichnen sich durch eine Vielfalt der Lebensräume und ihre intakte räumliche Vernetzung aus.</p> <p>Im Kanton Bern sind die herausragenden Landschaften im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung und im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) erfasst. Teilweise sorgen auch grossflächige Naturschutzgebiete für ihren Erhalt. Das UNESCO-Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) und die Regionalen Naturpärke Chasseral, Gantrisch, Diemtigtal und Doubs verdanken ihre Entstehung lokalen und regionalen Initiativen.</p> <p>Flora und Fauna sind auf die Durchlässigkeit der Landschaft angewiesen. Für einen Grossteil der Arten ist nur auf diese Weise die langfristige Erhaltung der Vorkommen gesichert. Die Vernetzung der Lebensräume sichert nicht nur die Vielfalt der Arten, sondern auch die Vielfalt der Landschaft, indem das Lebensraummosaik erhalten bleibt und gefördert wird. Ebenfalls von Bedeutung ist die Vernetzung innerhalb der Siedlungen. Grünkorridore und -räume steigern dort die Lebens- und Aufenthaltsqualität.</p>
Grundlagen und Zuständigkeiten	<p>Für die Themen in diesem Handlungsfeld sind insbesondere das AGR, die Abteilung Naturförderung (ANF), das Jagdinspektorat (JI), und das Fischereinspektorat (FI) im LANAT sowie das AWN und die Gemeinden zuständig.</p> <p>Viele der Themen sind im KRP 2030 behandelt. Wichtige Schnittstellen bestehen zur Strategie Biodiversität Schweiz mit ihrem Aktionsplan und zum kantonalen Biodiversitätskonzept (Teile I und II) [16] , resp. zum Sachplan Biodiversität [10]. Es gibt ein kantonales Hinweisinventar für die Geotope [17].</p> <p>Die nachfolgenden Grundsätze sollen die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure fördern.</p>
G 7.1: BLN-Objekte	<p>Kanton und Gemeinden berücksichtigen in der Interessenabwägung bei Planungen und bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben insbesondere die Schutzziele des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler. Die Gemeinden vollziehen den grundeigentümergebundenen Schutz im Rahmen der Ortsplanung allenfalls räumlich differenziert über kommunale Schutzgebiete und Schutzvorschriften.</p>
G 7.2: Moorlandschaften	<p>Die Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung dieser Landschaften werden gestützt auf den Sachplan Moorlandschaften durch Kanton und Gemeinden weiter umgesetzt.</p>
G 7.3: UNESCO Weltnaturerbe	<p>Raumwirksame Tätigkeiten sind mit dem Schutz der aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) des UNESCO-Weltnaturerbes vereinbar.</p>
G 7.4: Regionale Naturpärke	<p>Der Kanton wirkt darauf hin, dass in den Regionalen Naturpärken u.a. die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet werden. Die Behörden von Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Ziele der Berner Pärke bei der Ausgestaltung ihrer Planungen und Konzepte.</p>
G 7.5: Geotope	<p>Die kantonal geschützten Objekte sowie die schutzwürdigen Geotope gemäss nationalem und kantonalem Hinweisinventar werden bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass die Geotope ihre landschaftsprägende Wirkung erhalten und entfalten können.</p>
G 7.6: Lebensräume und Arten	<p>Die Biotope und Arten von nationaler und regionaler Bedeutung werden gemäss kantonalem Sachplan Biodiversität erhalten und gefördert sowie bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt. Die Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für den Schutz und die Aufwertung lokal bedeutender Lebensräume wahr.</p>

G 7.7: Ökologische Infrastruktur	Die Ökologische Infrastruktur hat auch eine starke landschaftsprägende Komponente. Deshalb wird deren Umsetzung auch mit raumplanerischen Instrumenten unterstützt.
G 7.8: «Wildnis», natürliche Prozesse	Wo noch vorhanden, werden natürliche Prozesse (z.B. in Gletschervorfeldern und Flussauen) weiterhin ungeschmälert zugelassen. Naturnahe und dynamische Lebensräume sind gesichert und das Potenzial zur Wiederherstellung solcher Lebensräume wird mit Waldreservaten und Gewässeraufwertungen konsequent ausgeschöpft.

4.8 Handlungsfeld 8: Gesundheit und Erholung

Kontext Landschaft	<p>Eine hohe Landschaftsqualität dient der Erholung und damit der Gesundheit, insbesondere wenn sie zu Bewegung einlädt. Wissenschaftliche Studien haben die seit langem vermuteten positiven Auswirkungen einer Landschaft von hoher Qualität auf die physische und psychische Gesundheit bestätigt. Das Wohlbefinden hängt demnach von der Landschaftsqualität ab. Dazu gehören neben den visuellen auch die weiteren sinnlich wahrnehmbaren Qualitäten. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Siedlungsentwicklung nach innen gewinnen kühle Aussenbereiche und naturnahe Lebensräume an Bedeutung. So haben namentlich der Wald oder offene Wasserflächen gesundheitsfördernde Wirkungen. Um das Wohlbefinden und die Gesundheit aller Bevölkerungsgruppen zu fördern, bedarf es verschiedener Typen von Erholungsgebieten: Gebiete für die Nächst- und Naherholung sowie Wochenend- und Feriengebiete für längere Aufenthalte. Stätten mit kulturellem Erbe (z.B. Burgen, Schlösser, Altstädte) sind beliebte Ausflugsziele. Diese Gebiete sollen für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen gut erreichbar sein. Auch Ruhe ist eine wichtige Landschaftsqualität. Verfügen Menschen über gut erreichbare, attraktive Frei(zeit)räume in der Nähe ihres Wohn- bzw. Arbeitsortes, kann der Freizeitverkehr reduziert werden.</p> <p>Der Tourismus kann ein dominierender und landschaftsprägender Wirtschaftszweig sein. Ein vielfältiges Angebot an touristischen Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen charakterisiert die Räume, die sich durch hohe Übernachtungszahlen auszeichnen und im Alpenraum häufig wichtige zentralörtliche Funktionen erfüllen.</p>
Grundlagen und Zuständigkeiten	<p>Für die Themen in diesem Handlungsfeld sind sowohl verschiedene kantonale Ämter (AGR, ANF, AUE, AWI, BSM, AWN, TBA, Ämter der GSI) als auch die Regionen und die Gemeinden zuständig. Es gibt bisher keine umfassende Strategie zum Handlungsfeld «Landschaft/Erholung und Gesundheit». Die bestehenden Strategien und Instrumente (z.B. Strategie Sport des Kantons Bern, regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK, Strategie Freizeit und Erholung im Wald, usw.) beschränken sich auf Einzelaspekte.</p> <p>Die nachfolgenden Grundsätze sollen die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure fördern.</p>
G 8.1: Nah- und Nächst-erholung	<p>In und im nahen Umfeld von Agglomerationsräumen und Regionalzentren stehen der Bevölkerung Gebiete mit hoher Aufenthaltsqualität zur Verfügung. Offenen Wasserflächen und durchgrünten Bereichen werden in der Gestaltung hohes Gewicht beigemessen. Die gute Erreichbarkeit dieser Gebiete mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs wird angestrebt.</p>
G 8.2: Erholungsnutzung, Touristische Nutzung	<p>Die Nutzung der Landschaft durch Erholungssuchende und durch Freizeitaktivitäten ist auf die Qualitätsziele der betreffenden Landschaft und auf störungsempfindliche Arten und Lebensräume abgestimmt. Sie nimmt Rücksicht auf das kulturelle Erbe.</p> <p>Die Tourismusinfrastruktur sowie intensivtouristische Nutzungen und ihre Erweiterungen sind räumlich begrenzt, Störungen sind minimiert.</p>
G 8.3: Lärmbelastung, Ruhe	<p>Als Ausgleich zu lärmbelasteten Gebieten werden angemessen grosse Landschaftsgebiete erhalten oder neu geschaffen, die von störendem Lärm befreit und mit Langsamverkehr gut erreichbar sind. Dem Bedürfnis der Menschen und Tiere nach Nachtruhe wird Rechnung getragen.</p>
G 8.4: Luftqualität, Stadtklima	<p>Das städtische Mikroklima wird durch Grün- und Wasserflächen, Pflanzungen von Einzelbäumen und Alleen, Durchlüftungskorridore und durch die Begrünung von Gebäuden verbessert. Die durch den Klimawandel akzentuierten Wirkungen städtischer Wärmeinseln werden reduziert.</p>
G 8.5: Lichtemission	<p>Dem Bedürfnis von Mensch und Tier nach nächtlicher Dunkelheit (Schlaf, Schutz, Sichtbarkeit Himmelsgewölbe) wird Rechnung getragen. Die Lichtemissionen sind unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten auf das Minimum beschränkt.</p>

5 Kantonale Landschaftstypen

5.1 Ausgangslage / Ziel

Landschaftstypologie des Bundes als Grundlage

Die Landschaftstypologie des Bundes [18] stellt eine gute Grundlage dar, weil sie gesamtschweizerisch verfügbar ist und die Landschaftstypen nach einheitlichen Kriterien beschreibt. Deshalb wurde darauf verzichtet, im Kanton Bern eine eigene Landschaftstypisierung vorzunehmen. Dieser Ansatz wurde bereits in kantonalen Projekten gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) verwendet: Landschaftsqualität (ab 2014) und Vernetzung (2016).
https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/formulare_merkblaetter.html

5.2 Methodische Überlegungen

38 Landschaftstypen aus naturräumlicher und nutzungsgeprägter Sicht

Der Bund legte 2011 eine Landschaftstypologie Schweiz vor, die von einem umfassenden Verständnis von Landschaft ausgeht, wie es auch dem KLEK 2020 zugrunde liegt. Weil die von den Menschen wahrgenommene Landschaft auch kulturelle und emotionale Werte einschliesst, lässt sich eine Landschaftstypisierung nicht allein durch eine statistische Auswertung und Beschreibung räumlicher Grundlagendaten und einzelner Landschaftselemente erreichen. Deshalb wurden im Interesse eines ganzheitlichen Ansatzes neben den naturräumlichen Gegebenheiten auch kulturelle Prägungen wie die Art der Landnutzung, Baustile, Kulturdenkmäler und weitere zivilisatorische Einflüsse berücksichtigt. Sie prägen den Charakter vieler Landschaften in der Schweiz wesentlich mit. Für die Landschaftstypologie Schweiz waren folgende Rahmenbedingungen entscheidend:

- Bezugsebene: national und flächendeckend.
- Inhalte: Es werden sowohl naturräumliche als auch nutzungsgeprägte Faktoren behandelt.
- Abgrenzung: nach räumlich-inhaltlichen Kriterien und nicht nach politisch-administrativen Grenzen.
- Datengrundlagen: nur national georeferenzierbare Daten.

Die Landschaftstypologie Schweiz beschreibt 38 Landschaftstypen aus naturräumlicher und nutzungsgeprägter Sicht. Im Kanton Bern wurden 20 Typen ausgeschieden.

3 Grossregionen Jura – Mittelland – Alpen

Der Jura, das Mittelland und die Alpen bilden aufgrund ihrer Geologie, Tektonik, Geomorphologie und des Klimas eigenständige Grossregionen. Diesen werden all jene Landschaftstypen zugewiesen, welche nicht durch ein dominierendes Landschaftselement oder eine dominierende Nutzung geprägt sind.

6 topographische Grundeinheiten

Die Topografie stellt ebenfalls ein zentrales Kriterium zur Ausscheidung und Abgrenzung der Landschaftstypen dar. Sie hat eine massgebende Bedeutung für die Charakterisierung, aber auch für die Abgrenzung der Landschaft. Um die Flughöhe einer landesweiten Perspektive zu wahren, kann nicht jedes Tal, jeder Hügel oder Berg einer eigenen Landschaft zugeordnet werden. Die Landschaftstypen lassen sich aber auch nicht ausschliesslich aufgrund von Höhenstufen bestimmen, weil die menschliche Wahrnehmung der Landschaft durch einen räumlich und inhaltlich ganzheitlichen Zugang geprägt ist. Das Projekt Landschaftstypologie Schweiz verwendet deshalb sechs topografische Grundeinheiten: Ebenen, Plateaus, Täler und Becken, Hügel, Berge und Gebirge.

Weitere Differenzierungen	<p>Die wichtigsten Kriterien im Jura zur weiteren Differenzierung der topografischen Grundeinheiten sind die Tektonik (Faltenjura / Tafeljura) und der Waldanteil.</p> <p>Die wichtigsten Kriterien im Mittelland zur weiteren Differenzierung der topografischen Grundeinheiten (Ebenen, Plateaus, Hügellandschaften) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Siedlungsanteil der Ebenen – die Reliefformen und die Ackerbaueignung der Hügellandschaften <p>Die wichtigsten Kriterien im Alpenraum zur weiteren Differenzierung der topografischen Grundeinheiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die durchschnittliche Hangneigung (bis 60% / über 60%) – die Geologie – das Vorkommen von Eis/Schnee
Von Grossregionen unabhängige Landschaftstypen	<p>Landschaften, die von einer dominierenden Nutzung oder durch bestimmte naturräumliche Aspekte bestimmt werden, können in der ganzen Schweiz oder in mehreren Grossregionen vorkommen. Der Bund hat folgende Typen unterschieden: Stadt-, Siedlungs-, Fluss-, Rebbau- und Felsensteppenlandschaften sowie moorgeprägte Landschaften.</p>

5.3 Anpassungen für den Kanton Bern

20 Landschaftstypen für den Kanton Bern	<p>Bereits im Rahmen der Arbeiten für das Landschaftsqualitätsprojekt wurde die Grundstruktur des Bundes für die kantonalen Bedürfnisse adaptiert und angepasst. Diese Abweichungen wurden für das KLEK 2020 übernommen und weiterentwickelt. Die Grenzen zwischen den Landschaftstypen wurden teilweise korrigiert. Die wichtigsten Anpassungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zusammenfassung der Berg- und Gebirgslandschaften im Alpenraum. Statt dessen Ausscheidung eines neuen Typs von Tallandschaften im Alpenraum, weil hier die Nutzungsdifferenzierung zwischen Talböden und Hanglagen relevanter erscheint als die Unterscheidung zwischen Gebieten ober- und unterhalb der Waldgrenze (Nr. 42). – Zusammenfassung der Stadt- und Siedlungslandschaften (Nr. 34). – Verzicht auf die Ausscheidung von Flusslandschaften, dafür ein neuer Typ Seenlandschaft (Nr. 43).
Grenzen sind fließend	<p>Auf der folgenden Abbildung sind die Landschaftstypen (LT) im Kanton Bern in der Übersicht dargestellt. Die Karte des gesamten Kantons im Massstab 1: 200'000 mit allen Landschaftstypen ist im separaten Dokument [Dateiname] einsehbar. Die Abgrenzung wurde für alle LT im Kanton Bern im Bearbeitungsmaßstab ca. 1:25'000 vorgenommen. Trotzdem sind die Grenzen zwischen den LT nicht parzellenscharf, sondern als fließend zu interpretieren; die Landschaftstypen überlagern sich insbesondere in den Grenzbereichen. Dies ist auch deshalb wichtig zu beachten, weil sich die Wirkung einer Landschaft bzw. die Wahrnehmung einer Landschaft durch den Menschen nicht an einer Typengrenze orientiert. Vielmehr ist die Landschaftswahrnehmung in vielen Fällen gerade dadurch charakterisiert, dass sich Fern- und Nahwirkungen überlagern und ergänzen respektive konkurrenzieren.</p>

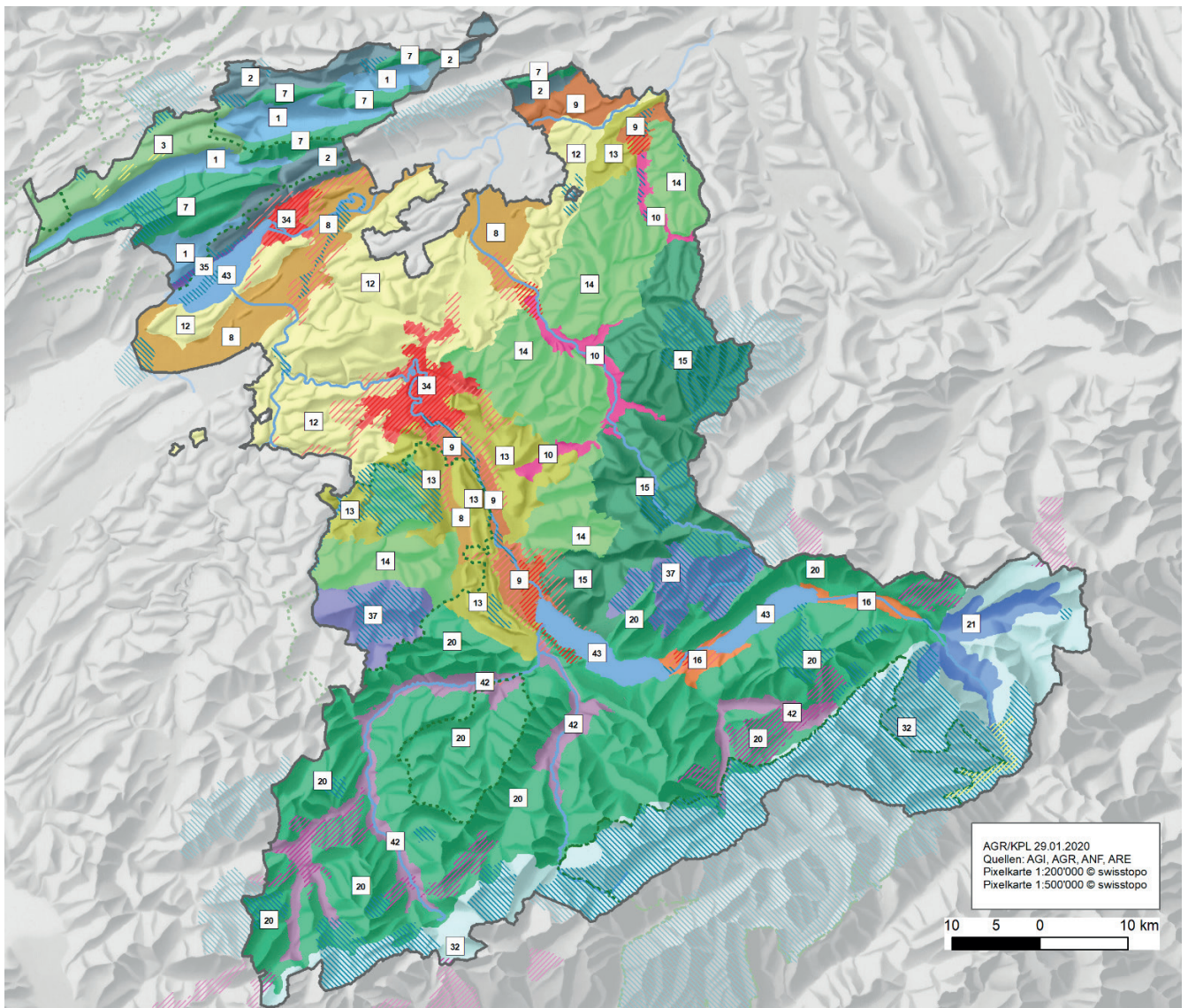


Abb. 2: Übersichtskarte der Landschaftstypen im Kanton Bern

Legende

Landschaftstypen

- 1 Tal- und Beckenlandschaft des Faltenjuras
- 2 Hügellandschaft des Faltenjuras
- 3 Plateaulandschaft des Faltenjuras
- 7 Berglandschaft des Faltenjuras
- 8 Landwirtschaftlich geprägte Ebenen des Mittellandes
- 9 Siedlungsgeprägte Ebenen des Mittellandes
- 10 Tallandschaft des Mittellandes
- 12 Ackerbaugeprägte Hügellandschaft des Mittellandes
- 13 Futterbaugeprägte Hügellandschaft des Mittellandes
- 14 Stark geformte Hügellandschaft des Mittellandes
- 15 Berglandschaft des Mittellandes
- 16 Tallandschaft der Nordalpen
- 42 Höhere Tallandschaft der Nordalpen
- 20 Berglandschaft der Nordalpen
- 21 Steile Berglandschaft der Nordalpen
- 32 Hochgebirgslandschaft der Alpen
- 34 Siedlungslandschaft
- 35 Rebbaulandschaft
- 37 Mooregeprägte Landschaft
- 43 Seenlandschaft

Überlagernde Landschaftstypen

- Urbane Kerngebiete der Agglomerationen
- Agglomerationsgürtel
- Intensiv touristisch genutzte Landschaft
- Energielandschaft
- Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN, ML)

Weitere Informationen

- Regionaler Naturpark
- UNESCO-Weitnaturerbe
- Grosse Flüsse

5.4 Landschaftstypen im Kanton Bern

20 Landschaftstypen für den Kanton Bern

Im Kanton Bern werden folgende Landschaftstypen unterschieden (Nummerierung von 1 bis 37 gemäss Landschaftstypologie des Bundes, Nrn. 42 und 43 neu für den Kanton Bern):

- 1 Tal- und Beckenlandschaft des Faltenjuras
- 2 Hügellandschaft des Faltenjuras
- 3 Plateaulandschaft des Faltenjuras
- 7 Berglandschaft des Faltenjuras
- 8 Landwirtschaftlich geprägte Ebenen des Mittellandes
- 9 Siedlungsgeprägte Ebenen des Mittellandes
- 10 Tallandschaft des Mittellandes
- 12 Ackerbaugeprägte Hügellandschaft des Mittellandes
- 13 Futterbaugeprägte Hügellandschaft des Mittellandes
- 14 Stark geformte Hügellandschaft des Mittellandes
- 15 Berglandschaft des Mittellandes
- 16 Tallandschaft der Nordalpen
- 20 Berglandschaft der Nordalpen
- 21 Steile Berglandschaft der Nordalpen
- 32 Hochgebirgslandschaft der Alpen
- 34 Siedlungslandschaft
- 35 Rebbaulandschaft
- 37 Moorgeprägte Landschaft
- 42 Höhere Tallandschaft der Nordalpen
- 43 Seenlandschaft

Überlagernde Landschaftstypen

In Analogie zum Kantonalen Raumkonzept (KRP 2030) wurden auch überlagernde Landschaftstypen ausgeschieden:

- Urbane Kerngebiete der Agglomerationen
- Agglomerationsgürtel
- Intensiv touristisch genutzte Landschaft
- Energielandschaft
- Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN/ML)

Die jeweiligen Abgrenzungen und Entwicklungsziele entsprechen grossmehrheitlich dem Raumkonzept [8]. Sie werden deshalb hier nicht näher erläutert. Bei der Beschreibung der Landschaftstypen wird aber Bezug auf die jeweils überlagernden Typen genommen.

Als neuer, überlagernder Landschaftstyp wurde die «Energielandschaft» ausgeschieden. Er umfasst die bestehenden Wasserkraftanlagen an der Grimsel sowie den Windpark auf dem Mont-Crosin und dem Mont-Soleil.

5.5 Beschreibung der Landschaftstypen mit Wirkungszielen Landschaft

Beschreibungen nach einheitlichem Muster	<p>Die Beschreibung der Landschaftstypen wird in separaten Berichten publiziert. Sie ist wie folgt aufgebaut: Die eigentliche Beschreibung folgt einem einheitlichen Muster, das sich grundsätzlich an die Handlungsfelder aus dem Kapitel 4 anlehnt. Aus diesen Beschreibungen und den Kenntnissen der jeweiligen Landschaften werden die Wirkungsziele Landschaft abgeleitet. Die Ziele sind als Outcome-Ziele formuliert. Sie beschreiben also einen Zielzustand, dessen Zeitraum aber nicht definiert ist. Die Beschreibung der Landschaftstypen wurde aus dem Bericht des Bundes übernommen, aber gestützt auf weitere Quellen und eigene Kenntnisse an die lokalen Verhältnisse angepasst. Die wichtigsten Quellen werden am Schluss jedes Kapitels aufgelistet. Die Fotos aus verschiedenen Teilen der jeweiligen Landschaftstypen dienen schliesslich zur Illustration.</p> <p>Eine Karte im Massstab 1: 200'000 wie auch die einzelnen Beschreibungen der Landschaftstypen (PDF-Format) sind im Geoportale des Kantons Bern abrufbar.</p>
Wirkungsziele Landschaft	<p>Gemäss Merkblatt des BAFU [19] soll der Begriff «Landschaftsqualitätsziele» (LQZ) als Überbegriff verwendet werden. Die LQZ können in Landschaftserhaltungsziele und in Landschaftsentwicklungsziele unterteilt werden. Im KLEK 2020 werden die Landschaftsqualitätsziele als Wirkungsziele (im Sinne eines anzustrebenden Zielbildes) formuliert. Weil damit sowohl der Aspekt des Erhaltens wie auch des Entwickelns abgebildet wird, wird im Folgenden auf diese Unterscheidung verzichtet. Begründung: Um bei einer sich dynamisch verändernden Landschaft die angestrebten hohen Natur- und Landschaftsqualitäten zu erreichen, kommt – neben den bewahrenden Aspekten – der qualitätsorientierten Entwicklung und Gestaltung eine grosse Bedeutung zu.</p>
Behördenverbindliche Ziele grau unterlegt	<p>Die Beschreibungen der Landschaftstypen sind nicht behördenverbindlich, sondern nur die Wirkungsziele Landschaft (siehe Kapitel 1.3). Deshalb sind die Wirkungsziele im Textteil grau unterlegt.</p>
Verzicht auf feinere Unterteilung	<p>Im Rahmen der Arbeiten für das kantonale Landschaftsqualitätsprojekt gemäss DZV und für das kantonale Vernetzungsprojekt (siehe Kapitel 5.1) wurden die Landschaftstypen weiter in Landschaftseinheiten unterteilt. Auf diese Unterteilung wird im KLEK 2020 aus verschiedenen Gründen verzichtet. In erster Linie geht es darum, aus kantonaler Sicht keine weiteren räumlichen Vorgaben für regionale oder (über-)kommunale Landschaftskonzeptionen zu machen oder bereits existierende Landschaftstypisierungen nicht zu konkurrenzieren.</p>

6 Leistungsziele und Massnahmen (nach KLEK 1998, ergänzt)

Einleitung

Für die Umsetzung des KLEK 2020 werden im Folgenden Leistungsziele und Massnahmen definiert. Neben dem Handlungsbedarf spielten für die Auswahl auch die Problemrelevanz im Rahmen des KLEK 2020 eine wichtige Rolle. Die nachfolgend aufgelisteten Leistungsziele sind als Ergänzung, allenfalls Präzisierung zu den bereits bestehenden kantonalen Zielsetzungen (siehe Kapitel 2 und 4) zu verstehen.

6.1 Umsetzung der Grundsätze des KLEK 2020

Leistungsziel 1: Umsetzung der Grundsätze des KLEK

Landschaftswirksam tätige Behörden von Kanton, Regionen und Gemeinden setzen sich in ihrem Verantwortungsbereich für die qualitätsvolle Landschaftsentwicklung gemäss den Grundsätzen und Wirkungszielen des KLEK 2020 ein.

Massnahme 1.1: Sicherstellen der Fachkompetenz

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und die Abteilung Naturförderung (ANF) sorgen dafür, dass die anderen kantonalen Stellen über die notwendigen Fachkenntnisse und Grundlagen verfügen, damit sie in ihren Tätigkeiten die Anliegen von Landschaft und Natur erkennen und berücksichtigen können.
(Daueraufgabe / Federführung AGR)

Massnahme 1.2: Beratung von Gemeinden und Regionen

Das AGR berät Gemeinden und Regionen im Bereich Landschaftsentwicklung. Um Synergien mit der Naturschutzberatung zu nutzen, arbeiten das AGR und die ANF eng zusammen. (Daueraufgabe / Federführung AGR)

6.2 Der Kanton als Vorbild

Leistungsziel 2: Vorbildfunktion

Der Kanton setzt die Grundsätze und Ziele des KLEK 2020 auf kantonseigenen Grundstücken bei deren Nutzung und bei der Realisierung von Bauten und Anlagen um.

Massnahme 2.1: Sicherstellen der ökologischen Interessen auf Staatsparzellen

Der Kanton veräussert Land mit ökologischen Werten von nationaler oder kantonaler Bedeutung nur in Ausnahmefällen und wenn die Erhaltung dieser Werte durch die Erwerberin bzw. den Erwerber auf geeignete Weise sichergestellt ist.
(Daueraufgabe / Federführung AGG)

Massnahme 2.2: Kantonsland für Biotopverbundsysteme

Der Kanton hält Land bereit für den Realersatz bei der Realisierung von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von nationaler und kantonaler Bedeutung.
(Daueraufgabe / Federführung AGG)

6.3 Umsetzung auf regionaler Ebene

Leistungsziel 3: Umsetzung auf regionaler Ebene	Der Kanton unterstützt die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bei der Konkretisierung der Wirkungsziele Landschaft auf regionaler Ebene.
Massnahme 3.1: Partnerschaftliche Umsetzungsvereinbarungen mit den Regionen	Das AGR und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen besprechen periodisch die regionspezifischen Umsetzungsprogramme und die entsprechenden Unterstützungsmassnahmen durch den Kanton. (Periodisch wiederkehrend / Federführung AGR)

6.4 Konkrete Projekte fördern

Leistungsziel 4: Konkrete Projekte fördern	Der Kanton fördert mit Staatsbeiträgen konkrete Erhaltungs- und Aufwertungsprojekte in «schützenswerten Landschaften» gemäss NFA-Programmvereinbarung Landschaft mit dem Bund.
Massnahme 4.1: Finanzierung sichern	Die Direktion für Inneres und Justiz beantragt dem Grossen Rat im periodisch wiederkehrenden Rahmenkredit für «Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung» die nötigen Finanzmittel für Staatsbeiträge an Landschaftsprojekte gemäss NFA. (Periodisch wiederkehrend / Federführung AGR)
Massnahme 4.2: Anforderungen definieren	Das AGR definiert zusammen mit anderen Fachstellen und Experten die Anforderungen an Erhaltungs- und Aufwertungsprojekte. (ab 2020 / Federführung AGR)
Massnahme 4.3: Bekanntmachung	Das AGR informiert Gemeinden, Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und Trägerschaften von Regionalen Naturpärken und Weltnaturerbebestätten darüber, dass sie konkrete Projektvorschläge gemäss den definierten Anforderungen einreichen können. (Periodisch wiederkehrend, ab 2020 / Federführung AGR)

7 Umsetzung und Controlling

7.1 Umsetzung

Verantwortung bei den zuständigen Fachstellen

Die jeweils zuständigen Fachstellen tragen die Verantwortung für die Umsetzung der (Leistungs-) Ziele und die Realisierung der Massnahmen. Sie organisieren sich im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten selbst.

7.2 Wirkung periodisch überprüfen (in Anlehnung an KRP 2030)

Wirkungs- und Leistungsziele

Im KLEK 2020 wird zwischen Wirkungszielen (Landschaftsqualitätszielen Kap. 5) und Leistungszielen (Kap. 6) unterschieden. Ein Leistungsziel bezieht sich auf eine messbare Leistung der Arbeit der Verwaltung. Leistungsziele sind auf die operativ formulierten Massnahmen in Kapitel 6 ausgerichtet, welche unter den Aspekten Qualität, Quantität und Zeit überprüft werden können. Als Wirkungsziele werden die Ziele auf der Ebene der Landschaftstypen bezeichnet. Unter einem Wirkungsziel wird eine (politisch festgelegte) Zielvorgabe verstanden, die auf gewünschte Zustände oder Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft oder Umwelt bezüglich landschaftlicher Qualität hinzielt.

Leistungscontrolling: Umsetzung der Massnahmen überprüfen

Mit dem Controlling der Leistungsziele werden die Umsetzung der Massnahmen überprüft und allfälliger Handlungsbedarf für die Aktualisierung der Massnahmen festgestellt. Für das KLEK-Leistungscontrolling erscheint ein 4-Jahresrhythmus angebracht. Alle vier Jahre ziehen die Verantwortlichen für die einzelnen Massnahmen Bilanz zur Umsetzung und zeigen auf, wie die Massnahme allenfalls aktualisiert werden muss. Dies ist ein Teil des Reportings (siehe unten).

Wirkungscontrolling: längerfristige Veränderungen erfassen

Mit dem Controlling der Wirkungsziele wird die Zielerreichung in den einzelnen LT überprüft. Wirkungen in der Landschaft zu erfassen, ist methodisch sehr anspruchsvoll, weil es selten einfache Ursache-Wirkungsbeziehungen gibt. Trotzdem sollen analog zum Vorgehen bei Kanton und Bund Aussagen zu den Wirkungen aus den folgenden zwei Monitoringprogrammen abgeleitet werden:

- Die kantonale Raumbewertung ist als gezieltes Erfassen, Analysieren und Beurteilen raumrelevanter Daten zu verstehen (KRP 2030, Strategiekapitel I1, Ziel I12) [8].
- Das Landschaftsbeobachtungsprogramm (LABES) des Bundes erfasst seit 2007 den Zustand der Schweizer Landschaft [20].

Ausserdem wird für das KLEK 2020 geprüft, inwieweit das laufende kantonale Fotomonitoring mit den Fotostandorten der Landschaftstypen erweitert und entsprechend ausgewertet werden kann. https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonale_raumplanung/raumbewertung/fotomonitoring.html. Damit der Aufwand in Grenzen gehalten werden kann, wird für das Wirkungscontrolling ein 8-Jahres-Rhythmus angestrebt. Um die Synchronisierung mit dem Richtplanrhythmus zu erreichen, macht eine erste Berichterstattung aber erst 2030 Sinn.

8.1 Abkürzungsverzeichnis

ADB	Archäologischer Dienst des Kantons Bern
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AK	Amt für Kultur
AG NAGEF	Arbeitsgruppe Naturgefahren
ANF	Abteilung Naturförderung (LANAT)
AP SBS	Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz
AUE	Amt für Umwelt und Energie
AWA	Amt für Wasser und Abfall
AWI	Amt für Wirtschaft (früher: beco)
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren (früher: KAWA)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BSM	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion (früher: BVE)
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz (früher: JGK)
FFF	Fruchtfolgeflächen
FI	Fischereiinspektorat
GEKOB.E.2014	Gewässerentwicklungskonzept des Kantons Bern
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (früher: GEF)
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
JI	Jagdinspektorat
KLEK	Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept
KPL	Abteilung Kantonsplanung des AGR
KRP 2030	Kantonaler Richtplan
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
LKS	Landschaftskonzept Schweiz
LT	Landschaftstyp
MB	Massnahmenblatt des Kantonalen Richtplans
ML	Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
NFA	Neuer Finanzausgleich (zwischen Bund und Kanton)
NRP	Neue Regionalpolitik des Bundes
NSG	Naturschutzgebiet
ÖI	Ökologische Infrastruktur
O+R	Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR
PV	Programmvereinbarung (zwischen Bund und Kanton)
RK	Regionalkonferenzen
RGSK	Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte
RTEK	Regionales Tourismusentwicklungskonzept
SBS	Strategie Biodiversität Schweiz
SEin	Siedlungsentwicklung nach innen
SP BD	Sachplan Biodiversität
TBA	Tiefbauamt
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (früher: VOL)

8.2 Glossar

Baukultur	Teil der kulturellen Identität und Vielfalt, umfassend die Summe der menschlichen Tätigkeiten, welche die gebaute Umwelt verändern. Der Begriff umfasst denkmalwürdigen und zeitgenössischen Baubestand, Infrastrukturen, den öffentlichen Raum und die Landschaften und umschreibt auch Planungsprozesse auf allen Massstabsebenen. Der Begriff «Baukultur» alleine macht keine Aussage zur Qualität der gebauten Umwelt. Eine debattierte und qualitätsvolle Gestaltung aller baulichen Zeugnisse ist der Ausdruck einer «hohen Baukultur».
Biodiversität	Begriff für den Artenreichtum von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen, die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die Wechselwirkungen innerhalb und zwischen diesen Ebenen.
Charakter der Landschaft	Ausdruck der Landschaft, der sich aus der regionalen Eigenart, Schönheit und Vielfalt zusammensetzt. Er beinhaltet auch sinnliche Aspekte wie Ruhe, Farben, Gerüche, Licht usw.
Eigenart der Landschaft	Begriff für das Typische und besonders Prägende einer Landschaft. Die Eigenart einer Landschaft hat sich im Laufe der Natur- und Kulturgeschichte langsam herausgebildet und ist in baulichen, nutzungsbedingten oder natürlichen Elementen und Strukturen erfassbar. Der Begriff ist sowohl für naturnahe Landschaften als auch für menschlich geprägte Landschaften anwendbar.
Freiraum	Der Begriff bezeichnet alle nicht bebauten Räume. Eine Unterscheidung in Frei- und Grünräume kann aber sinnvoll sein. Freiräume sind z.B. Hofräume, Quartier-, Dorf- und Stadtplätze. Grünräume sind z.B. Gärten, Vorgärten, Obstgärten, Allmenden, Uferbereiche, Pärke, Friedhöfe und Sportanlagen.
Landschaft	«Landschaft» bedeutet im Sinne des Europäischen Landschaftsübereinkommens ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist.
Landschaften von nationaler Bedeutung	Bezeichnung für Moorlandschaften (ML) und die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
Landschaftliche Vielfalt	Begriff zur Beschreibung der Häufigkeit und räumlichen Anordnung vorhandener Landschaftselemente und -strukturen wie Relief, Boden, Gewässer, Fauna und Flora, Nutzungen sowie Bauten und Anlagen. Kontraste erhöhen die wahrnehmbare Vielfalt und damit deren landschaftsästhetische Bedeutung.
Landschaftsentwicklungsziele	Festsetzungen zur angestrebten künftigen Entwicklung einer Landschaft. Landschaftsentwicklungsziele zielen darauf ab, den spezifischen Charakter sowie die besonderen und potenziellen Werte der Landschaft zu stärken. Landschaftsentwicklungsziele werden in der Regel mit aktiv gestaltenden Massnahmen erreicht, die die charakteristischen Landschaftsaspekte fördern oder aufwerten.
Landschaftserhaltungsziele	Festsetzungen, die die charakteristischen Qualitäten und Landnutzungen definieren, die in einer bestimmten Landschaft erhalten und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Landschaft gefördert werden sollen. In Schutzgebieten erfüllen die Landschaftsschutzziele die Funktion von Landschaftserhaltungszielen. Landschaftserhaltungsziele werden in der Regel mit Massnahmen erreicht, die charakteristische, seltene, typische und prägende Landschaftsaspekte in ihrem Bestand schützen, erhalten und fördern.
Landschaftsleitungen	Bezeichnung für Landschaftsfunktionen, die den Individuen und der Gesellschaft einen direkten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen bringen. Dies sind materielle wie Wertschöpfung und Produktion von Nahrungsmitteln sowie die regulierenden Beiträge wie die Bestäubung und Wasserreinigung. Zudem werden nicht materielle Leistungen erbracht, die in den Landschaften erfahren werden: Landschaften stiften Gefühle der Verbundenheit und tragen damit zur räumlichen Identität bei, bieten ästhetischen Genuss und fördern Erholung, Bewegung und Gesundheit. Ihre vielfältigen Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft kann die Landschaft nur erbringen, wenn sie von hoher Qualität ist. Grundlegend dafür ist unter anderem eine dauerhaft funktionsfähige Biodiversität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen.

Landschaftsqualität	Die Qualität einer Landschaft zeigt sich darin, in welcher Weise ihre besonderen Werte und Eigenarten ausgebildet sind und wie sie die vielfältigen Ansprüche von Mensch und Umwelt erfüllt.
Landschaftsqualitätsziele	Die Europäische Landschaftskonvention definiert Landschaftsqualitätsziele als «die von den zuständigen staatlichen Stellen formulierten Ansprüche der Öffentlichkeit an die Landschaftsmerkmale ihrer Umgebung.» Die Landschaftsqualitätsziele zeigen einerseits die vorhandenen Qualitäten und andererseits landschaftliche Potenziale auf, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerungen hinsichtlich der erwünschten landschaftlichen Qualitäten und Leistungen weiterentwickelt werden. Die Ziele dienen dazu, die Landschaft unter Wahrung ihres Charakters weiter zu entwickeln sowie ihre multifunktionalen Leistungen dauerhaft zu sichern und zu stärken.
Ökologische Infrastruktur	Die Ökologische Infrastruktur trägt als Lebensnetz für die Schweiz massgeblich zur Sicherung der zentralen Leistungen der Ökosysteme für Gesellschaft und Wirtschaft bei. Sie besteht aus Kern- und Vernetzungsgebieten, welche in ausreichender Qualität, Quantität und geeigneter Anordnung im Raum verteilt, untereinander verbunden und mit den wertvollen Flächen des grenznahen Auslands verknüpft sind. Sie trägt den Entwicklungs- und Mobilitätsansprüchen der Arten in ihren Verbreitungsgebieten Rechnung, auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen wie dem Klimawandel. Sie sichert langfristig funktions- und regenerationsfähige Lebensräume und bildet damit zusammen mit einer schonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen auf der ganzen Landesfläche die Basis für eine reichhaltige, gegenüber Veränderungen reaktionsfähige Biodiversität. Gemäss Massnahme A8 des Kantonalen Sachplans Biodiversität erarbeitet die ANF zusammen mit den involvierten Fachstellen das kantonale Basisnetz der ökologischen Infrastruktur.
Ökomorphologie der Gewässer	Der Begriff «Ökomorphologie» umfasst die Gesamtheit der strukturellen Gegebenheiten im und am Gewässer: die eigentliche Gewässermorphologie, wasserbauliche Massnahmen sowie die Gegebenheiten im angrenzenden Umland (Bebauungen, Landnutzung, Vegetation). Diese Bedingungen werden anhand von ausgewählten Merkmalen bei einer Begehung erhoben, und mittels dieser Merkmale wird die Naturnähe der Gewässerabschnitte abgeschätzt.
OUV	Der außergewöhnliche universelle Wert (Outstanding Universal Value, OUV) bezeichnet eine kulturelle und/oder natürliche Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist. Aus diesem Grund ist der dauerhafte Schutz dieses Erbes von größter Bedeutung für die gesamte internationale Staatengemeinschaft. (Ziffer 49 der Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention). Die für das jeweilige Objekt gültigen OUVs sind in den Chartas festgehalten.
Schönheit der Landschaft	Ausdruck für die wahrgenommene Qualität einer Landschaft. Die Präferenzen für eine Landschaft können zwar individuell und situativ verschieden ausfallen, besonders wenn es sich um eine kleinräumige Landschaft handelt. Dennoch sind sie weitgehend intersubjektiv übereinstimmend und es kann von allgemeingültigen ästhetischen Grundsätzen ausgegangen werden. Strukturreiche Landschaften mit einer Mischung von Offenheit und Baumbestand gelten als gut lesbar und werden gemeinhin als schön bezeichnet.
Siedlungsränder	Siedlungsränder sind Grenzräume, die sowohl Elemente des bebauten Bereichs als auch der unbebauten Landschaft vereinigen.
Umgebung (ISOS)	Umgebungen sind bebaute oder unbebaute Bereiche, die für den Zusammenhang der Gebiete und Baugruppen von Bedeutung sind und damit Teil des schützenswerten Ortsbildes.
Umgebungsrichtung (ISOS)	Bereich von ein- oder mehrseitig unbegrenzbarer Ausdehnung; meist von Bedeutung für den weiträumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft, z.B. Vorder-/Hintergrund, angrenzendes Kulturland, Talhänge, Uferpartien, Flussraum, Neuquartiere.
Umgebungszone (ISOS)	Umgebungszone: Bereich von begrenzter Ausdehnung, meist in enger Beziehung zur schützenswerten Bebauung; Grünflächen, z.B. Hosteten, Wiesland, Rebhang, Parkanlage, Areal öffentlicher Bauten.

8.3 Gesetzliche Grundlagen

BauG	Baugesetz (BSG 721.0)
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
DPG	Denkmalpflegegesetz (BSG 426.41)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13)
ELK	Europäisches Landschaftsübereinkommen (Europäische Landschaftskonvention; SR 0.451.3)
EnG	Energiegesetz (SR 730.0)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)
KV	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz (BSG 821.0)
KLwG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (BSG 910.1)
KWaG	Kantonales Waldgesetz (BSG 921.11)
LKV	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (BSG 910.112)
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1)
MLV	Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung, SR 451.35)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451),
NSchG	Naturschutzgesetz (BSG 426.11)
NSchV	Naturschutzverordnung (BSG 426.111)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (SR 0.451.41)
PWG	Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (BSG 426.51)
VBLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11)
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SR 451.12)
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (SR 451.13)
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, SR 921.0)
WBG	Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100)
WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, BSG 751.11)

8.4 Quellenverzeichnis

- [1] Regierungsrat des Kantons Bern (1998): Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK).
- [2] NFA: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalsubventionen des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt.
- [3] BAFU (2019): Landschaftskonzept Schweiz, Stand: Bereinigung Art. 20 RPV Januar 2020.
- [4] Keller R., Backhaus N. (2017): Landschaft zwischen Wertschöpfung und Wertschätzung – wie sich zentrale Landschaftsleistungen stärker in Politik und Praxis verankern lassen, Universität Zürich.
- [5] Bundesrat (2012a): Raumkonzept Schweiz. Überarbeitete Fassung, Bern.
- [6] Bundesrat (2012b): Strategie Biodiversität Schweiz, Bern.
- [7] Bundesrat (2017): Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz, Bern.
- [8] Regierungsrat des Kantons Bern (2019): Kantonaler Richtplan (KRP 2030) RRB 1246/2019 vom 20. November 2019.
- [9] Regierungsrat des Kantons Bern (2000): Kantonaler Sachplan Moorlandschaften (SP ML).
- [10] Regierungsrat des Kantons Bern (2019): Kantonaler Sachplan Biodiversität (SP BD).
- [11] BUWD (2018): Strategie Landschaft Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Luzern.
- [12] BAFU und BLW (2008): Umweltziele Landwirtschaft. Hergeleitet aus bestehenden rechtlichen Grundlagen, Bern.
- [13] Kanton Bern – BVE, JGK, VOL (2014): GEKOB.E.2014, Gewässerentwicklungskonzept, Strategische Planung 2011-2014.
- [14] Regierungsrat des Kantons Bern (2010): Wassernutzungsstrategie.
- [15] Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (2011): Erläuterungen zum ISOS.
- [16] Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (2015): Biodiversitätskonzept Kanton Bern. Teil I (Auftrag, Vision, Handlungsfelder) / Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (2016): Teil II (Ziele und Massnahmen).
- [17] BLUM, C. et al. (2013): Geotope im Kanton Bern – Bodenschätze für die Öffentlichkeit, in: Tätigkeitsbericht 2012 der Abteilung Naturförderung: 181 - 193.
- [18] ARE, BAFU, BFS (Hrsg. 2011): Landschaftstypologie der Schweiz, 2 Teile.
- [19] BAFU (2015): Merkblatt Kantonale Landschaftskonzeption und kohärente Landschaftsqualitätsziele.
- [20] BAFU, WSL (Hrsg. 2017): Wandel der Landschaft - Erkenntnisse aus dem Monitoringprogramm Landschaftsbeobachtung Schweiz (LABES).